



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019 - HG 2019)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3350**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

- I. Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung aller weiteren ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Petitionen den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.
- II. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, einen Spitzausgleich der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben vorzunehmen und erforderliche redaktionelle Änderungen in den Haushalt 2019 einzuarbeiten. Wird ein Spitzausgleich durchgeführt, ist dies dem Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis: 6 : 5 : 0

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/3350

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019 - HG 2019).

§ 1

Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 11 478 691 800 Euro festgestellt.

(2) Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 4 302 705 600 Euro festgestellt.

§ 2
Zuwendungen

(1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019 - HG 2019).

§ 1

Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf **11 505 175 500** Euro festgestellt.

(2) Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten Ermächtigungen, über das ____ Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf **4 962 564 000** Euro festgestellt.

§ 2
Zuwendungen

unverändert

in Einzelfällen oder für Förderbereiche Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erreicht werden kann.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend, wenn die nicht nur projektbezogenen Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 Euro beträgt. Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter angewendet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Tilgungsleistungen und Kreditaufnahme

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in dem Haushaltsjahr 2019 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe des Tilgungsbetrages aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Erste Anlage Buchst. b) ergibt.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine unterjährige Kreditaufnahme mit Fälligkeit im selben Haushaltsjahr wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 unterjährig überschritten wird.

§ 3

Tilgungsleistungen und Kreditaufnahme

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, **im** Haushaltsjahr 2019 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe des Tilgungsbetrages aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Erste Anlage Buchst. b) ergibt.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine ____ Kreditaufnahme mit Fälligkeit im ____ Haushaltsjahr **2019** wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 ____ überschritten wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivative Verträge dürfen nur zum Zweck der Zinsreduzierung (Zinsreduzierungsderivate), der Zinssteuerung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Verzinsung für das Schuldenportfolio (Portfolioderivate) oder der Zinssicherung (Sicherungsgeschäfte) abgeschlossen werden.

(4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimits ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimits durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimits wird jährlich dem Landtag berichtet.

(5) Derivative Geschäfte, die ausschließlich der Zinssicherung dienen, und Derivate, die ausschließlich der Zinssteuerung dienen, werden bei der Bestimmung des Grades der Auslastung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Risikolimits nicht berücksichtigt.

(6) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos erfolgt durch Derivate.

(3) unverändert

(4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimits ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimits durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimits wird _____ dem Landtag **im vierten Quartal 2019** berichtet.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5 Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in dem Haushaltsjahr 2019 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 3 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(3) Das für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich und für Museen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

§ 4 Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 _____ festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5 Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, **im** Haushaltsjahr 2019 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 3 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) unverändert

(3) Das für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich und für Museen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Euro aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung gemäß Abschnitt 3 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie an staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich, für die das Ministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist, zu übernehmen. Für bereits versicherte Risiken dürfen keine Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen übernommen werden.

(4) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 und 3 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für eine erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro für über- und außerplanmäßige Ausgaben und auf 15 000 000 Euro für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

_____ aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung gemäß Abschnitt 3 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie an staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich, für die das Ministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist, **bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Euro** zu übernehmen. Für bereits versicherte Risiken dürfen keine Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen übernommen werden.

(4) Auf die Höchstbeträge nach **den Absätzen** 1 und 3 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen **Verpflichtungen** anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für eine erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag ___ auf 5 000 000 Euro ___ festgesetzt. _____

§ 7

Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

(1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übertragbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Übertragbar ist der anteilige Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Haushaltsplanansatz eines Titels. Dies gilt nicht, soweit Ausgabeansätze mit Einnahmeansätzen korrespondieren und der Einnahmeansatz im Vollzug unterschritten wird. Der Anteil beträgt bei Ansätzen der Hauptgruppe 5 50 v. H. und denen der Hauptgruppe 6 75 v. H. Wird der Haushaltsplanansatz zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen, so ist dieser Deckungsbeitrag bei der Differenzberechnung nach Satz 1 den Ausgaben zuzurechnen.

(3) Nicht übertragbar sind die Ansätze der Titel 518 30 sowie der laufenden Zuweisungen für die Landesbetriebe.

(2) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 auf 15 000 000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

§ 7

Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

unverändert

§ 8**Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft**

(1) In den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 14 und 15 sowie in den Kapiteln 13 18, 13 19 und 13 90 werden die Personalausgaben in der Hauptgruppe 4 budgetiert. Das Kapitel 11 11 ist hiervon ausgenommen. Das Personalkostenbudget umfasst die veranschlagten Ausgaben der Obergruppe 42 und die Ausgaben im Titel 916 13. Hiervon ausgenommen sind die Gruppen 421 und die Titel 422 41, 427 03, 427 05, 427 07, 427 11, 427 21, 427 31, 428 03 sowie die Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 96.

(2) Werden in einem Haushaltsjahr

1. ein im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk verbindlich festgelegtes Vollzeitäquivalenzziel zum 31. Dezember des Haushaltsjahres und
2. das jeweilige Personalkostenbudget nach Absatz 1

überschritten, so kann das Ministerium der Finanzen eine für das Folgejahr ausgewiesene globale Minderausgabe für Personalausgaben um die Höhe der Überschreitung dem betroffenen Einzelplan oder Kapitel zuweisen.

(3) Die diesem Gesetz als Zweite Anlage beigefügten „Allgemeine Bestimmungen 2019“ ergänzen die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen.

(4) Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Stellen-

§ 8**Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft**

unverändert

übersichten des Haushaltsjahres 2018 in Titeln zugelassen werden, die für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beschäftigte sowie Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommen, und die im vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht enthalten sind, dürfen durch das Ministerium der Finanzen in den jeweiligen Stellenübersichten für das Haushaltsjahr 2019 dargestellt werden.

(5) Sofern für den Personalabbau eines Verwaltungszweiges der Personaleinsatz aus einem anderen Verwaltungszweig erforderlich wird, können unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Personalausgabemittel in Titel außerhalb des Deckungskreises nach § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

§ 9 Deckungsfähigkeit

(1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplans die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532, soweit sie

1. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
2. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

Abweichend hiervon sind die zum Deckungskreis nach Satz 1 zählenden Ausgaben der Gruppe 519 außerhalb des Einzelplans 20 nur einseitig deckungsfähig zulasten der übrigen Titel des De-

§ 9 Deckungsfähigkeit

(1) unverändert

ckungskreises. Die Einzelpläne 06 und 08 sowie die Einzelpläne 09 und 15 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.

(2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Finanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen. Werden vonseiten des Bundes für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, unter Einhaltung der vorgesehenen Finanzierungsverhältnisse zusätzliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. In Bezug auf die Landesmittel sind zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 5 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach Satz 4 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(3) Stellt der Bund in dem Haushaltsjahr 2019 über die im Haushaltsplan veranschlagten Bundesmittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben oder für den Sonderrahmen-

(2) unverändert

(3) Stellt der Bund **im** Haushaltsjahr 2019 über die im Haushaltsplan veranschlagten Bundesmittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben oder für den Sonderrahmenplan

plan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Für Einwilligungen nach Satz 1 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Soweit das Haushaltsgesetz des Bundes noch nicht in Kraft getreten ist, darf das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben Ausgaben in der nach Satz 2 bestimmten Höhe leisten. Die Höhe der Ausgaben bemisst sich nach den für die Gemeinschaftsaufgaben im Haushaltsplanentwurf des Bundes als Zuweisung für das Land veranschlagten Ausgaben, in Ermangelung eines solchen aus den Ansätzen der geltenden Mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und dem für die Gemeinschaftsaufgaben geltenden Finanzierungsverhältnis.

(5) Gemäß § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt als gegenseitig deckungsfähig bestimmten Ausgaben mit den in Titelgruppe 96 des Einzelplans veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 der Titelgruppen 96 werden dem Deckungskreis des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt des betreffenden Einzelplans zugerechnet.

„Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Für Einwilligungen nach Satz 1 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Soweit das Haushaltsgesetz des Bundes **für das Haushaltsjahr 2019** noch nicht in Kraft getreten ist, darf das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben Ausgaben in der nach Satz 2 bestimmten Höhe leisten. Die Höhe der Ausgaben bemisst sich nach den für die Gemeinschaftsaufgaben im Haushaltsplanentwurf des Bundes **für das Haushaltsjahr 2019** als Zuweisung für das Land veranschlagten Ausgaben _____ und dem für die Gemeinschaftsaufgaben **vorgesehenen** Finanzierungsverhältnis.

(5) unverändert

(6) Die Titel des Deckungskreises nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln der Gruppen 431, 432 und 438 desselben Einzelplans. Die Titel der Gruppen 431, 432 und 438 sind gegenseitig deckungsfähig zu Kapitel 13 50 Titel 461 01 und Kapitel 13 02 Titel 916 12. Die Titel der Gruppen 682 und 685 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 461 01. Die veranschlagten Ausgaben im Kapitel 13 96 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben im Kapitel 13 02 Titel 461 01.

(6) unverändert

(7) Die Ausgaben der Gruppen 671 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit nach der Zweckbestimmung des Ansatzes Zuweisungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veranschlagt sind.

(7) unverändert

§ 10 Mehreinnahmen und Mehrausgaben

(1) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

(1) unverändert

(2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung

(2) unverändert

§ 10 Mehreinnahmen und Mehrausgaben

des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.

(3) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 20 01 Titel 121 41 eingehen.

(4) Erhält das Land zweckgebundene Einnahmen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens vom 11. Februar 1994 und der diese Vereinbarung ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Januar 2008 und vom 1. Juni 2018 über die Verwendung der nicht rückführbaren Einnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden. Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen setzen die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen voraus. Nicht verausgabte Einnahmen werden einer Rücklage zugeführt.

§ 11

Verbindlichkeit von Erläuterungen

(1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln

1. der Gruppe 811,
2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände

verbindlich.

(3) unverändert

(4) Erhält das Land zweckgebundene Einnahmen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens vom 11. Februar 1994 und der diese Vereinbarung ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Januar 2008 und vom 1. Juni 2018 über die Verwendung der nicht rückführbaren Einnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der **Deutschen Demokratischen Republik**, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden. **Dies bedarf der** Einwilligung des Ministeriums der Finanzen _____. Nicht verausgabte Einnahmen werden einer Rücklage zugeführt.

§ 11

Verbindlichkeit von Erläuterungen

unverändert

(2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(3) Die Fußnoten in den Stellenplänen der Einzelpläne sind verbindlich.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12
Abweichung vom Bruttoprinzip

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen -
 - a) Titel 511 01 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,

§ 12
Abweichung vom Bruttoprinzip

unverändert

b) Titel 517 01 und 518 01 - aus Erstattungen Dritter -;

4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

§ 13

Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen, Heizwerke, Abfallbeseitigungs- und Sportanlagen, Schlösser, Burgen, Krankenhäuser, Schulen sowie Objekte zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen können unentgeltlich an freie Träger, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie sakrale Liegenschaften und Bauten, die kulturellen Zwecken dienen, an Kirchen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Bewegliches Kulturvermögen kann unentgeltlich an vom Land errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Studentenwohnheime, Mensen und Cafeterien dürfen unentgeltlich an die Studentenwerke des Landes oder an Dritte abgegeben werden. In Bezug auf die Studentenwohnheime sind zuvor die Restitutionsansprüche zu klären.

(2) Es wird zugelassen, dass

1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete festgesetzt werden kann und

§ 13

Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

(1) Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen, Heizwerke, Abfallbeseitigungs- und Sportanlagen, Schlösser, Burgen, Krankenhäuser, Schulen sowie Objekte zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen können unentgeltlich an freie Träger, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie sakrale Liegenschaften und Bauten, die kulturellen Zwecken dienen, an Kirchen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Bewegliches Kulturvermögen kann unentgeltlich an vom Land errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Studentenwohnheime, Mensen und Cafeterien dürfen unentgeltlich an die Studentenwerke **im Land_ Sachsen-Anhalt** oder an Dritte abgegeben werden. In Bezug auf die Studentenwohnheime sind zuvor die Restitutionsansprüche zu klären.

(2) unverändert

2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Wert veräußert werden dürfen.

(3) Mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt dürfen landeseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt zu 50 v. H. des vollen Wertes veräußert werden.

(4) Wird einem Unternehmen in dem Haushaltsjahr 2019 durch Maßnahmen der Absätze 1 und 2 eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt, ist diese Maßnahme der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die in Sachsen-Anhalt dafür zuständige Stelle zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht freigestellt oder in sonstiger Weise von der Notifizierungspflicht befreit ist.

(5) Es wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Artikel 91b des Grundgesetzes gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Die Überlassung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Vor der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist die Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt einzuholen.

(3) Mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt dürfen landeseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt zu 50 v. H. des vollen Wertes veräußert werden. **Satz 1 findet auch Anwendung bei der Veräußerung von landeseigenen bebauten und unbebauten Liegenschaften an Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt für deren gesetzlich festgelegten Zwecke.**

(4) Wird einem Unternehmen **im** Haushaltsjahr 2019 durch Maßnahmen der Absätze 1 und 2 eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt, ist diese Maßnahme der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die in Sachsen-Anhalt dafür zuständige Stelle zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht freigestellt oder in sonstiger Weise von der Notifizierungspflicht befreit ist.

(5) unverändert

§ 14 Vorfinanzierung durch Dritte

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 15 Operationelle Programme

(1) Die in den Finanzplänen der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsförderung vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums und der nationalen Mittel sind einzuhalten. Ausnahmsweise kann für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds vorübergehend davon abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass der erstattungsfähige nationale Finanzierungsanteil des Dritten so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens innerhalb der in Ar-

§ 14 Vorfinanzierung durch Dritte

Die _____ Ministerien werden ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 15 Operationelle Programme und Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

(1) Die in den Finanzplänen der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsförderung vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem **Europäischen** Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums und der nationalen Mittel sind einzuhalten. Ausnahmsweise kann für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds vorübergehend davon abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass der erstattungsfähige nationale Finanzierungsanteil des Dritten so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens

tikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/2305 (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1), genannten Frist erbracht wird. Eine Ausnahme nach Satz 2 muss aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein. Es dürfen dadurch keine Mehrausgaben bei den veranschlagten Mitteln der Europäischen Union und des Landes erforderlich werden.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Titelgruppen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds einschließlich der Finanzpläne dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten Fördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.

(3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen

innerhalb der in Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), genannten Frist erbracht wird. Eine Ausnahme nach Satz 2 muss aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein. Es dürfen dadurch keine Mehrausgaben bei den veranschlagten Mitteln der Europäischen Union und des Landes erforderlich werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Raums zusätzliche Ausgaben geleistet werden. Hinsichtlich des Landesanteils gilt Satz 1 entsprechend für zusätzliche Verpflichtungen. Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen zulasten von Landesmitteln sind durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 3 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 16 Sonderregelungen

(1) Die im Kapitel 13 02 Titel 972 01 veranschlagten globalen Minderausgaben können auch durch Mehreinnahmen erwirtschaftet werden, soweit hierdurch die vorgegebene Höchstgrenze des strukturellen Defizites im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 66 600 000 Euro aus der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Bund nicht überschritten wird.

(2) Im Haushaltsjahr 2019 dürfen aus dem Einzelplan 13, Kapitel 13 02 Titel 916 01 Zuführungen zugunsten der Ansparrücklage Justizvollzugsanstalt Halle im Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ geleistet werden. Alle sonstigen Vorschriften über die Zuführungen an Rücklagen bleiben unberührt.

(3) Dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ werden im Haushaltsjahr 2019 6 700 000 Euro entnommen und dem Einzelplan 09 zugunsten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zugeführt.

§ 16 Sonderregelungen

(1) unverändert

(2) Im Haushaltsjahr 2019 dürfen aus dem Einzelplan 13_ Kapitel 13 02 Titel 916 01 Zuführungen zugunsten der Ansparrücklage **für die Erweiterung der** Justizvollzugsanstalt Halle im Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ geleistet werden. Alle sonstigen Vorschriften über die Zuführungen an Rücklagen **finden Anwendung**.

(3) Dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ werden im Haushaltsjahr 2019 **7 100 000** Euro entnommen und dem Einzelplan 09 _____ zugeführt.

(4) Im Haushaltsjahr 2019 werden dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes aus Kapitel 13 12 Titel 613 04 Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro entnommen und der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes in Kapitel 13 12 Titel 883 01 zugeführt. Die Mittel werden entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt.

(5) Soweit die allgemeine Rücklage zum 15. April 2019 einen Bestand von mehr als 57 000 000 Euro ausweist, zahlt das Land zu diesem Zeitpunkt an die kreisfreien Städte und Landkreise 20 000 000 Euro. Bei einem Bestand der allgemeinen Rücklage von weniger als 57 000 000 Euro zahlt das Land den Betrag, der 37 000 000 Euro übersteigt. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), im Haushaltsjahr 2018.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Fortgeltung

Die §§ 2 und 4 bis 16 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

unverändert

§ 18

Fortgeltung

wird gestrichen

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkräftreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die §§ 2 und 4 bis 16 treten am Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2020 außer Kraft.

Erste Anlage

Haushaltsplan
des Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2019
- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

Hinweis:

Erste Anlage

Haushaltsplan
des Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2019
- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

Hinweis:

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

a) Haushaltsübersicht 2019

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Aus- nahme für In- vestitionen	3 Einnahmen aus Schulden- aufnahmen, aus Zuweisun- gen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen	
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
01	Landtag		68.000	156.300		224.300	29.679.200
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Staatskanzlei		132.800	649.000		781.800	20.649.000
03	Ministerium für Inneres und Sport		39.372.700	20.649.400	199.700	60.221.800	655.749.800
04	Ministerium der Finanzen		18.542.600	5.259.100		23.801.700	207.435.700
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3.882.500	293.876.800	7.414.500	305.173.800	25.907.800
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	154.796.000	6.009.000	160.805.000	38.703.200
07	Ministerium für Bildung		1.182.900	1.993.600	10.004.000	13.180.500	1.322.383.600
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		12.748.200	4.000.500	51.003.400	67.752.100	28.190.700
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	640.000	6.597.500	12.163.600	26.835.800	46.236.900	50.213.600
11	Ministerium für Justiz und		111.509.400	2.918.500		114.427.900	63.533.400

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

a) Haushaltsübersicht 2019

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen	
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
01	Landtag	0	68.000	156.300	0	224.300	29.834.900
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei	0	132.800	649.000	0	781.800	20.649.000
03	Ministerium für Inneres und Sport	0	39.372.700	20.649.400	199.700	60.221.800	657.614.800
04	Ministerium der Finanzen	0	18.542.600	5.259.100	0	23.801.700	207.435.700
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration	0	3.882.500	293.698.000	7.414.500	304.995.000	26.079.800
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -	0	0	154.686.400	6.006.300	160.692.700	38.703.200
07	Ministerium für Bildung	0	1.182.400	1.988.600	10.004.000	13.175.000	1.322.510.600
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -	0	14.392.600	3.989.900	47.103.400	65.485.900	28.460.700
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	640.000	5.662.500	11.863.600	27.635.800	45.801.900	50.103.600
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	0	111.709.400	2.918.500	0	114.627.900	63.533.400
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7.236.820.000	46.693.800	2.070.237.400	549.838.300	9.903.589.500	135.931.600
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	0	9.675.100	433.977.100	248.170.000	691.822.200	143.155.800
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	20.133.300	5.623.600	6.142.500	14.854.200	46.753.600	62.255.500
16	Landesrechnungshof	0	36.500	330.000	0	366.500	14.148.200
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur	0	420.600	405.500	897.800	1.723.900	10.778.000
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz	0	2.500	32.600	0	35.100	2.775.800
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (ITK)	0	2.794.700	1.665.800	47.300	4.507.800	1.145.900

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan	Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben				5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5.661.400	8.146.200		2.841.200	527.000	46.855.000	-46.630.700	0	01	5.958.500	8.493.300	0	2.926.200	527.000	47.739.900	-47.515.600	0	01
4.547.700	564.400		55.000	500.800	26.316.900	-25.535.100	2.475.000	02	4.547.700	564.400	0	55.000	500.800	26.316.900	-25.535.100	2.475.000	02
125.689.600	155.171.500	1.300.500	47.412.100	36.958.300	1.022.281.800	-962.060.000	97.323.200	03	125.634.000	155.542.100	1.300.500	50.902.100	36.958.300	1.027.951.800	-967.730.000	106.343.200	03
23.321.400	1.271.700		631.000	5.345.800	238.005.600	-214.203.900	0	04	23.321.400	1.271.700	0	631.000	5.345.800	238.005.600	-214.203.900	0	04
3.646.900	1.506.138.300		48.421.500	1.166.300	1.585.280.800	-1.280.107.000	41.798.700	05	3.641.400	1.526.750.900	0	47.777.100	1.234.300	1.605.483.500	-1.300.488.500	163.417.600	05
793.000	728.353.200		44.641.800	19.190.400	831.681.600	-670.876.600	2.471.414.600	06	1.193.000	729.637.400	0	47.107.000	19.190.400	835.831.000	-675.138.300	2.526.184.200	06
23.392.400	157.622.900		11.724.800	71.633.100	1.586.756.800	-1.573.576.300	120.347.600	07	23.331.400	157.720.100	0	11.252.400	71.630.400	1.586.444.900	-1.573.269.900	154.134.600	07
8.216.200	38.966.200		126.861.000	-7.212.300	195.021.800	-127.269.700	183.379.000	08	8.216.200	41.900.000	0	119.161.000	-7.212.300	190.525.600	-125.039.700	184.223.200	08
20.119.600	61.290.900	0	26.592.200	1.926.500	160.142.800	-113.905.900	40.468.900	09	20.169.600	63.260.000	500.000	27.367.200	1.926.500	163.326.900	-117.525.000	66.909.200	09
3.953.100	416.829.200		2.476.400	690.700	487.482.800	-373.054.900	70.025.500	11	3.839.800	416.942.500	0	2.476.400	690.700	487.482.800	-372.854.900	70.025.500	11
386.542.200	2.484.261.800	15.986.400	767.865.000	-203.725.500	3.586.861.500	+6.287.616.200	25.590.000	13	385.427.700	2.484.902.700	15.986.400	764.605.900	-203.725.500	3.583.128.800	6.320.460.700	26.675.800	13
51.763.800	414.957.500	114.102.500	278.640.700	2.126.800	1.004.747.100	-312.924.900	527.676.900	14	51.713.800	415.007.500	114.102.500	278.640.700	2.126.800	1.004.747.100	-312.924.900	651.771.900	14
23.167.100	70.522.800	920.300	59.385.800	1.420.400	217.836.900	-170.123.000	49.750.500	15	22.763.000	70.992.800	920.300	59.385.800	1.420.400	217.737.800	-170.984.200	55.100.500	15
1.739.600	5.100		197.000	549.200	16.639.100	-16.272.600	15.000	16	1.739.600	5.100	0	197.000	549.200	16.639.100	-16.272.600	15.000	16
									760.724.900	6.237.958.300	226.287.900	1.534.516.700	-69.573.800	11.505.175.500	0	4.962.564.000	
									760.501.500	6.088.163.800	258.533.800	1.570.768.900	35.493.500	11.332.881.400	0	1.506.278.800	

b) Finanzierungsübersicht 2019

	Betrag für 2019 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	11.478.691.800
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	148.681.500
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.358.000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11.319.652.300
2. Einnahmen	11.478.691.800
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	24.857.200
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.358.000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11.543.476.600
3. Finanzierungssaldo	223.824.300

b) Finanzierungsübersicht 2019

	Betrag für 2019 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	11.505.175.500
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	148.749.500
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.355.300
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11.346.070.700
2. Einnahmen	11.505.175.500
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	51.784.800
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.355.300
Einnahmen im Finanzierungssaldo	10.543.035.400
3. Finanzierungssaldo	196.964.700

c) Kreditfinanzierungsplan 2019

	Betrag für 2019 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3.242.000.000
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3.242.000.000
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3.342.000.000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3.342.000.000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100.000.000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
Summe	-100.000.000

c) Kreditfinanzierungsplan 2019

unverändert

Zweite Anlage**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen,
Stellenübersichten und
Bedarfsnachweisen für das Haushaltsjahr 2019
(Allgemeine Bestimmungen 2019)****1. Schaffung neuer Planstellen für freigestellte Beamte und Richter**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs Voraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten

Zweite Anlage**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen,
Stellenübersichten und
Bedarfsnachweisen für das Haushaltsjahr 2019
(Allgemeine Bestimmungen 2019)****1. Schaffung neuer Planstellen für freigestellte Beamte und Richter**

unverändert

budgetiert sind, werden die dafür entstehenden Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.

- (2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren, und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abbauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb eines Kapitels nicht besetzte Planstellen für richterliche Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte verwendet werden. Stellen für Arbeitnehmer, aus de-

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) unverändert

nen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, können bis zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende befristet beschäftigte Ersatzkräfte verwendet werden.

- (2) Die im Einzelplan 06 und im Kapitel 13 96 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit und das regelmäßige Ausgabevolumen einer vollbeschäftigten Person nicht übersteigen.
- (3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamte	Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe - Übergeleiteter Be- stand	Entgeltgruppe - Stellenneubeset- zung
A 16	E 15 Ü	E 16 AT
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11

- (2) unverändert

- (3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamte	Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe - Übergeleiteter Be- stand	Entgeltgruppe - Stellenneubeset- zung
A 16	E 15 Ü	A 16 AT
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11

A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9
A 9 L 2.1	E 9	-
A 9 L 1.2	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü

- (4) Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1.

3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

- (1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen oder zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.

A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9
A 9 L 2.1	E 9	-
A 9 L 1.2	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü

- (4) unverändert

3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

- unverändert

- (2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen. Zuständiger Verwaltungsbereich im Sinne dieser Regelung ist der gesamte Verwaltungsbereich des jeweiligen Einzelplans.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach den §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag nach § 5 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle.

- (4) Für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen Landes ruhen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung als ausgebracht für planmäßige Beamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen oder die im Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge beurlaubt werden.
- (6) In anderen Fällen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- (8) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entsprechendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.

4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

unverändert

(2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

5. Umwandlung von Stellen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

6. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten

Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

7. Drittmittelfinanziertes Personal und Vollzeitäquivalenzziele

Vollständig drittmittelfinanziertes Personal, das ab dem 1. Januar 2016 eingestellt worden ist, wird nicht auf die durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Kapiteln und Kapitelgruppen der Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 15, 19 und 20 verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalenzziele angerechnet. Läuft die vollständige Drittmittelfinanzierung für Personal, das bei der Festlegung der Vollzeitäquivalenzziele im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt worden ist,

5. Umwandlung von Stellen

unverändert

6. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten

unverändert

7. Drittmittelfinanziertes Personal und Vollzeitäquivalenzziele

unverändert

aus, so ist das jeweilige Vollzeitäquivalentziel entsprechend dem Umfang der wegfallenden Drittmittelfinanzierung zu mindern.

8. Inanspruchnahme von Vollzeitäquivalentzielen aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes

Soweit aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Dienstbezügen nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes eine vertretungsweise Nachbesetzung des Arbeitsplatzes oder Dienstpostens nicht innerhalb des Vollzeitäquivalentziels des jeweiligen Kapitels oder der jeweiligen Kapitelgruppe möglich ist, können die Vollzeitäquivalentziele des jeweiligen Einzelplans in Anspruch genommen werden, sofern das Vollzeitäquivalentziel des betreffenden Kapitels oder der betreffenden Kapitelgruppe nicht größer als 500 Vollzeitäquivalente ist.

9. Ausnahmen von den Vollzeitäquivalentzielen

- (1) Beschäftigte, die zur Erledigung einer Aufgabe, für die im Haushaltsplan Ausgaben zur Inanspruchnahme Dritter geplant sind, befristet eingestellt werden, sind nicht auf das entsprechende Vollzeitäquivalentziel anzurechnen, soweit diese Mittel im Haushaltsvollzug nach § 9 Abs. 7 zur Deckung herangezogen werden.
- (2) Auf die Vollzeitäquivalentziele werden
 1. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruht, und

8. Inanspruchnahme von Vollzeitäquivalentzielen aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes

Soweit aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne **Besoldung** nach § 65 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes eine vertretungsweise Nachbesetzung des Arbeitsplatzes oder Dienstpostens nicht innerhalb des Vollzeitäquivalentziels des jeweiligen Kapitels oder der jeweiligen Kapitelgruppe möglich ist, können die Vollzeitäquivalentziele des jeweiligen Einzelplans in Anspruch genommen werden, sofern das Vollzeitäquivalentziel des betreffenden Kapitels oder der betreffenden Kapitelgruppe nicht größer als 500 Vollzeitäquivalente ist.

9. Ausnahmen von den Vollzeitäquivalentzielen

- (1) Beschäftigte, die zur Erledigung einer Aufgabe, für die im Haushaltsplan Ausgaben zur Inanspruchnahme Dritter geplant sind, befristet eingestellt werden, sind nicht auf das entsprechende Vollzeitäquivalentziel anzurechnen, soweit diese Mittel im Haushaltsvollzug nach § 9 Abs. 7 **des Haushaltsgesetzes 2019** zur Deckung herangezogen werden.
- (2) Auf die Vollzeitäquivalentziele werden
 1. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruht, und

2. Beamte, denen Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes gewährt worden ist, mit Beginn des Urlaubsantritts

nicht angerechnet. Nummer 2 gilt für andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend.

10. Änderung der Vollzeitäquivalenzziele

Unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Vollzeitäquivalenzziele entsprechend angepasst werden.

2. Beamte, **die sich im** Urlaub ohne **Besoldung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes befinden,**

nicht angerechnet. **Satz 1 Nr. 2** gilt für andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend.

10. Änderung der Vollzeitäquivalenzziele

unverändert

Die Einzelpläne sind wie folgt zu ändern:

Zum Einzelplan 01- Landtag

1. Kapitel 01 01 - Landtag von Sachsen-Anhalt

Bei Titel 411 01 „Aufwendungen für Abgeordnete“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 15 051 400 EUR um 120 600 EUR auf 15 172 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

Bei Titel 432 01 „Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 690 400 EUR um 35 100 EUR auf 725 500 EUR.

Bei Titel 532 01 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit“, Erläuterung Nr. 2 „Volkshandbuch“ verringert sich der Ansatz von 10 000 EUR um 10 000 EUR auf 0 EUR. Bei Erläuterung Nr. 15 „Corporate Design Landtag“ erhöht sich der Ansatz von 25 000 EUR um 10 000 EUR auf 35 000 EUR.

Bei Titel 533 02 „Leistungen für Stenografen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 175 000 EUR um 45 000 EUR auf 220 000 EUR.

Bei Titel 534 01 „Genehmigte Anhörungen von Sachverständigen durch Ausschüsse des Landtages; Kosten der Enquete-Kommission“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 150 000 EUR um 160 000 EUR auf 310 000 EUR.

Die Tabelle der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen:

	2018	2019
	EUR	EUR
1. ...		
2. ...		
3. ...		
4. Externe Beratung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung	0	160 000
Summe	155 000	310 000

Der Titel 546 04 „Aufwendungen für ein Projekt zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Lebenswege der Abgeordneten der ersten beiden Landtage Sachsen-Anhalts

(1946 – 1952)“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 72 100 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 671 01 „Erstattungen an Sonstige im Inland“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 56 900 EUR um 12 900 EUR auf 44 000 EUR.

Bei Titel 684 04 „Sonstige Zuschüsse an Fraktionen für bestimmte Zwecke“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 240 000 EUR um 360 000 EUR auf 600 000 EUR.

Bei Titel 812 15 „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 390 000 EUR um 85 000 EUR auf 475 000 EUR.

Die Tabelle der Erläuterungen ist wie folgt zu ergänzen:

	2018	2019
	EUR	EUR
1. ...		
...		
11. Ersatzbeschaffung Bühnensystem Landtagsrestaurant	0	0
12. Austausch von USV-Batterien	0	70 000
13. Ersatz von gehobenen Zimmerausstattungen	0	20 000
Summe	605 000	475 000

Bei Titel 533 99 „Dienstleistungen Außenstehender (IuK)“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 1 301 000 EUR um 20 000 EUR auf 1 321 000 EUR.

Die Tabelle der Erläuterungen ist wie folgt anzupassen:

	2018	2019
	EUR	EUR
1. ...		
2. ...		
3. Live-Video/Video-on-Demand/barrierefreies Videoangebot (Lizenzen, Hosting, Support, Bereitstellung von Technik und Betreuung im Aufnahmestudio)	115 000	225 000
...		
22. ...		
Summe	909 000	1 321 000

Zum Einzelplan 02 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei**1. Kapitel 02 01 - Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt**

Bei Titel 545 02 „Landesfest „Sachsen-Anhalt-Tag““ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 220 000 EUR um 30 000 EUR auf 250 000 EUR.

Bei Titel 532 69 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 932 000 EUR um 60 000 EUR auf 872 000 EUR.

2. Kapitel 02 04 - Vertretung des Landes beim Bund

Bei Titel 546 02 „Aufwendungen für Veranstaltungen der Landesvertretung Berlin“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 106 000 EUR um 30 000 EUR auf 136 000 EUR.

Zum Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres und Sport

1. Kapitel 03 01 - Ministerium für Inneres und Sport

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 03#01 erhält folgende Fassung:

„Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 03#01 beträgt zum 31.12.2019 350 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 16 985 000 EUR um 420 000 EUR auf 17 405 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 4 069 300 EUR um 60 000 EUR auf 4 129 300 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 532 01 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeit“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 80 000 EUR um 3 100 EUR auf 76 900 EUR.

2. Kapitel 03 02 - Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 684 63 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 75 000 EUR auf 75 000 EUR.

Bei Titel 893 64 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 1 600 000 EUR auf 1 600 000 EUR.

Bei Titel 893 64 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 1 600 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	1 600 000

3. Kapitel 03 10 - Landesverwaltungsamt

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk zum Kapitel 03 10 erhält folgende Fassung:

„Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für das Kapitel 03 10 beträgt zum 31.12.2019 1 435 Vollzeitäquivalente. Es kann um 30 Vollzeitäquivalente für Personal, das aus der Technischen Hilfe finanziert wird, überschritten werden.“

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 50 331 800 EUR um 275 000 EUR auf 50 606 800 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 686 01 „Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 8 300 EUR um 8 000 EUR auf 300 EUR.

4. Kapitel 03 20 - Landespolizei

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 03 20 erhält folgende Fassung:

„Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für den Polizeivollzug in Kapitel 03 20 beträgt zum 31.12.2019 6.330 Vollzeitäquivalente.

Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Polizeiverwaltung im Kapitel 03 20 beträgt zum 31.12.2019 1.067 Vollzeitäquivalente.

Es ist möglich, jährlich bis zu 0,4 % des Vollzeitäquivalentzieles des Polizeivollzuges für die Polizeiverwaltung zu nutzen, sofern es sich um Dienstposten bzw. Arbeitsplätze mit polizeivollzugsnahen Aufgaben handelt. Eine Anrechnung ergeht in diesem Fällen ausschließlich zu Lasten des Vollzeitäquivalentzieles des Polizeivollzuges.“

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 297 645 100 EUR

um 1 000 000 EUR auf 298 645 100 EUR.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

	2018	2019
1. ...	229 395 300	290 697 900
2. ...		
3. ...		
4. ...		
Summe	257 722 900	298 645 100

zu 1.

Darin enthalten sind Mittel in Höhe von 1 000 000 EUR für zusätzliche Beförderungen im Polizeivollzug. Die Verwendung erfolgt entsprechend der Vorgabe der Landesregierung im Beförderungskonzept 2019.

Die Deckung erfolgt aus Kapitel 13 20 Titel 131 01.

Bei Titel 427 61 „Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 362 500 EUR um 110 000 EUR auf 472 500 EUR.

Bei Titel 518 61 „Mieten und Pachten“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 16 600 000 EUR um 1 040 000 EUR auf 17 640 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	1 957 000
2021	1 957 000
2022	1 957 000
2023 ff.	11 769 000

Bei Titel 812 61 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ verringert sich der Ansatz 2019 von 4 296 900 EUR um 110 000 EUR auf 4 186 900 EUR.

Die Tabellenerläuterung ist wie folgt zu fassen:

	2018	2019
	EUR	EUR
1. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände...	403 800	900 000
2. Kriminaltechnische Geräte	1 351 600	880 000

3. Sportgeräte	10 000	43 000
4. Musikinstrumente	27 000	11 000
5. Waffen, Führungs- und Einsatzmittel	791 200	1 490 000
6. Geräte und Anlagen für Funk und Infrastruktur	490 000	660 000
7. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände für die Aus- und Fortbildung	50 100	0
8. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände für die Diensthundehaltung	0	37 900
9. Geräte und Ausstattungsgegenstände für polizeiliche Prävention	60 000	165 000
Summe:	3 183 700	4 186 900

Der Titel 517 62 „Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume“ wird als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 526 62 „Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten“ wird als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 533 62 „Dienstleistungen Außenstehender“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 180 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	130 000
2021	50 000

Erläuterung:

Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung für die Erstellung eines Gutachtens zur Kriminalitätsentwicklung in Sachsen-Anhalt.

Bei Titel 812 62 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 1 000 000 EUR um 5 200 000 EUR auf 6 200 000 UR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	3 650 000
2021	2 550 000

Bei Titel 812 64 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 1 000 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	350 000
2021	650 000

5. Kapitel 03 31 - Brandschutz und Katastrophenschutz - Land

Bei Titel 685 51 „Zuschuss an Landesfeuerwehrverband“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 50 000 EUR um 7 500 EUR auf 57 500 EUR.

Folgender **Haushaltsvermerk ist neu aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Erläuterungen:

„7 500 Euro sind für Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften (Bundeswettbewerb) und internationalen Wettbewerben zu verwenden.“

6. Kapitel 03 42 - Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt

Bei Titel 518 02 „Nutzungsentgelt für das Herrschaftsarchiv Stolberg-Wernigerode“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 50 000 EUR um 22 500 EUR auf 27 500 EUR.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe 61 „Maßnahmen nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes – Tranche 6 und 7“ wird wie folgt geändert:

„Titelgruppe 61 – Maßnahmen nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes –“

Der Titel 633 61 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zum Erhalt des schriftlichen Kulturgutes aus Mitteln des Mauergrundstücksfonds“ wird als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 685 61 „Zuschüsse für laufende Zwecke an Öffentliche Einrichtungen für Maßnahmen zum Erhalt des schriftlichen Kulturgutes aus Mitteln des Mauergrund-

stücksfonds“ wird als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 686 61 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland an für Maßnahmen zum Erhalt des schriftlichen Kulturgutes aus Mitteln des Mauergrundstücksfonds“ wird als Leertitel neu ausgebracht.

7. Kapitel 03 43 - Statistisches Landesamt

Der verbindliche ***Haushaltsvermerk für das Kapitel 03 43 erhält folgende Fassung:
 „Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für das Kapitel 03 43 beträgt zum 31.12.2019 205 Vollzeitäquivalente. Davon ausgenommen ist die Titelgruppe 64. Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Titelgruppe 64 im Kapitel 03 43 (Zensus) beträgt zum 31.12.2019 13 Vollzeitäquivalente.“

8. Kapitel 03 46 - Sport

Bei Titel 684 04 „Zuschüsse an den Landessportbund“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 6 569 400 EUR um 300 000 EUR auf 6 869 400 EUR.

Bei Titel 893 01 „Zuschüsse für Investitionen an Sportvereine und Sportorganisationen für Sportstätten in öffentlichem Eigentum“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 400 000 EUR um 2 000 000 EUR auf 2 400 000 EUR.

Folgender Haushaltsvermerk ist neu aufzunehmen:

„Abweichend von der bestehenden Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes (Erlass des MI vom 10.01.2018 – 36.21-52420) werden Maßnahmen bis zu einem Förderumfang (zuwendungsfähige Ausgaben) von 50 000 Euro vorrangig gefördert. Für diese Maßnahmen kann eine Förderung von 100 Prozent durch das Land erfolgen. Die Antragsfrist für diese Maßnahmen wird bis zum 01.02.2019 verlängert.“

Bei Titel 893 02 „Zuschüsse für Investitionen an Sportvereine und Sportorganisationen für Sportstätten in Eigentum oder Erbbaurecht der Sportvereine und Sportorganisationen“ ist folgender Haushaltsvermerk neu aufzunehmen:

„Abweichend von der bestehenden Sportstättenbauförderrichtlinie des Landes (Erlass des MI vom 10.01.2018 – 36.21-52420) werden Maßnahmen bis zu einem Förderumfang (zuwendungsfähige Ausgaben) von 50 000 Euro vorrangig gefördert. Für

diese Maßnahmen kann eine Förderung von 100 Prozent durch das Land erfolgen. Die Antragsfrist für diese Maßnahmen wird bis zum 01.02.2019 verlängert.“

Es wird folgender ***Haushaltsvermerk ausgebracht:

„Vgl. verbindliche Erläuterungen zu Kapitel 13 02 Titel 122 01.“

Die Titelgruppe 63 „Förderung von eSport in Sachsen-Anhalt“ wird ausgabeseitig für 2019 neu ausgebracht.

Folgende Erläuterungen sind aufzunehmen:

Mit der Förderung von Projekten zur Etablierung und Entwicklung von eSport unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes unterstützt das Land den Wandel im Sport.

Der Titel 686 63 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 15 000 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 893 63 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird als Leertitel neu ausgebracht.

9. Kapitel 03 63 - Asyl- und Ausländerwesen sowie Vertriebenen- und Spätaussiedlerangelegenheiten

Bei Titel 533 61 „Dienstleistungen Außenstehender für die Flüchtlingsunterbringung“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 5 321 000 EUR um 30 000 EUR auf 5 291 000 EUR.

Bei Titel 518 63 „Mieten und Pachten“ ist der ***Sperrvermerk „Kosten in Höhe von 189.000 EUR fallen nur an, wenn der Haushaltsvermerk 3.6 - Bundeshaushalt, EP 6004 zur Mietzinsfreiheit für Bundesimmobilien aufgehoben wird oder die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden können“ zu entfernen.

Bei Titel 633 93 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 27 800 EUR um 18 900 EUR auf 8 900 EUR.

Zum Einzelplan 05 - Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. Kapitel 05 01 - Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk für das Kapitel 0501 erhält folgende Fassung:
„Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0501 beträgt zum 31.12.2019
221 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 5 763 700 EUR um 172 000 EUR auf 5 935 700 EUR.

Bei Titel 812 15 „Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 418 000 EUR um 199 400 EUR auf 218 600 EUR. In den Erläuterungen ist die Nr. 1 „Wirtschaftsgeräte und Ausstattung“ auf 206 600 EUR zu ändern.

Bei Titel 916 13 „Zuführung an das Sondervermögen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 966 300 EUR um 68 000 EUR auf 1 034 300 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 05 02 - Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 272 65 „Zuschüsse von der EU“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 78 800 EUR um 78 800 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 533 01 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 359 600 EUR um 100 000 EUR auf 259 600 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2019 verringert sich von 487 000 EUR um 110 000 EUR auf 377 000 EUR.

Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	346 000 EUR
2021	16 000 EUR

2022

15 000 EUR

Die Erläuterungen des Titels sind wie folgt anzupassen:

Nr.	Erläuterungstext	2019 in EUR
1.	Fortsetzung von Studien aus den Vorjahren (VNP Krankenhäuser)	3 600
2.	Jahresmonitor Berufsbildung 2018	15 000
3.	Freiwilligensurvey 2019	17 000
4.	Analyse der Fachkräfte in den Gesundheitsfachberufen insbesondere Therapieberufen und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur gesundheitlichen Versorgung	54 000
5.	Umsetzung BTHG in Sachsen-Anhalt	50 000
6.	Digitaler Wegweiser zur psychiatrischen Versorgung in Sachsen-Anhalt	20 000
7.	Erstellung eines partizipativen kinder- und jugendpolitischen Programms	50 000
8.	Beschäftigungsbefragung zu Arbeits- und Einkommensbedingungen in Sachsen-Anhalt	50 000
	Gesamt:	259 600

Bei Titel 633 01 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Aufgabenwahrnehmung nach dem Verbraucherinformationsgesetz“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 150 700 EUR um 150 000 EUR auf 700 EUR. In den Erläuterungen ist die Nr. 2 zu streichen.

Bei Titel 633 02 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für soziale Beratungsangebote“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 3 630 400 EUR um 108 900 EUR auf 3 739 300 EUR.

Bei Titel 527 65 „Reisekosten für Dienstreisen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 5 000 EUR um 5 000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 533 65 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 150 500 EUR um 150 500 EUR auf 0 EUR.

Die Verpflichtungsermächtigung verringert sich von 142 500 EUR um 142 500 EUR auf 0 EUR.

Die Haushaltsvermerke bei Titelgruppe 65 „Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der EU-Förderung außerhalb der Strukturfonds“ sind zu löschen.

3. Kapitel 05 03 - Demokratie- und Engagementförderung, Integration

Bei Titel 684 03 „Zuschüsse an den Verein Miteinander e. V.“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 209 500 EUR um 6 000 EUR auf 215 500 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	215 500

4. Kapitel 05 05 - Arbeitsmarkt

Bei Titel 683 93 „Zuschüsse an private Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 2 065 000 EUR um 250 000 EUR auf 1 815 000 EUR.

5. Kapitel 05 06 - Landesamt für Verbraucherschutz

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk für das Kapitel 0506 erhält folgende Fassung: „Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0506 beträgt zum 31.12.2019 416 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 682 40 „Zuschuss an das Landesamt für Verbraucherschutz“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 31 957 800 EUR um 320 000 EUR auf 32 277 800 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

6. Kapitel 05 08 - Sozialhilfe

Bei Titel 681 12 „Blindenhilfe“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 2 149 500 EUR um 550 400 EUR auf 1 599 100 EUR.

7. Kapitel 05 09 - Sonstige soziale Leistungen

Bei Titel 636 01 „Zuweisungen an gesetzliche Krankenkassen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 210 000 EUR um 80 000 EUR auf 1 130 000 EUR.

Bei Titel 681 09 „Leistungen nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 9 750 000 EUR um 1 244 000 EUR auf 10 994 000 EUR.

Der Titel 684 05 „Leistungen für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft nach § 18 f SchulG“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 2 611 500 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 685 01 „Finanzierung der Ausbildungskosten an öffentliche Einrichtungen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 2 900 000 EUR um 2 900 000 EUR auf 0 EUR. Der Titel ist zu löschen.

Bei Titel 684 68 „Zuschüsse zur Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen“ wird die Erläuterung in Nr. 9, 13 und Nr. 14 der Tabelle wie folgt geändert:

	2019 in EUR
9. Verein Opfer stalinistisch Verfolgter	42 500 EUR
13. „Zeitzeugen-Cafe“	10 000 EUR
14. „Sonstige Projekte“	38 100 EUR

Bei Titel 684 70 ist die Zweckbestimmung zu ändern in „Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen“.

8. Kapitel 05 12 - Maßregelvollzug, Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes

Bei Titel 671 01 „Erstattungen für Kosten des Maßregelvollzugs“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 48 073 500 EUR um 31 000 EUR auf 48 042 500 EUR. In den Erläuterungen ist in der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Ansatz bei den Personalausgaben von 34 604 543 EUR um 31 000 EUR auf 34 573 543 EUR zu ändern.

Bei Titel 891 01 „Zuschüsse für Investitionen des Maßregelvollzugs“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 3 293 800 EUR um 445 000 EUR auf 2 848 800 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung 2019 erhöht sich von 11 024 400 EUR um 445 000 EUR auf 11 469 400 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	5 857 200 EUR
2021	5 612 200 EUR

9. Kapitel 05 13 - Gesundheitswesen

Bei Titel 893 66 „Zuschüsse an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser gem. § 9 Abs. 1 KHG“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 110 452 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	10 000 000 EUR
2021	42 000 000 EUR
2022	29 452 000 EUR
2023 ff.	29 000 000 EUR

Bei Titel 633 67 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 4 000 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	2 000 000 EUR
2021	2 000 000 EUR

Bei Titel 683 67 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 6 000 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	1 500 000 EUR
2021	1 500 000 EUR
2022	1 500 000 EUR
2023 ff.	1 500 000 EUR

Bei Titel 534 76 „Sonstiges“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 84 900 EUR um 250 000 EUR auf 334 900 EUR. In den Erläuterungen wird nach Nummer 6 eine Nummer 7 „Hebammenfonds“ mit einem Ansatz für 2019 von 250 000 EUR eingefügt.

Bei Titel 681 76 „Zuschüsse für Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 150 000 EUR um 257 600 EUR auf 407 600 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	407 600 EUR

Die Titelgruppe 77 „Prostituiertenschutzgesetz“ wird neu ausgebracht.

Der Titel 633 77 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird mit einem Ansatz von 0 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 684 77 „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen“ wird mit einem Ansatz von 110 000 EUR und einer Verpflichtungsermächtigung von 264 000 EUR mit einer Belastung des Haushaltsjahres 2020 neu ausgebracht.

10. Kapitel 05 17 - Kinder, Jugend und Familie

Bei Titel 231 70 „Zuweisungen vom Bund“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 558 600 EUR um 100 000 EUR auf 1 458 600 EUR.

Bei Titel 633 01 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 7 391 100 EUR um 179 600 EUR auf 7 570 700 EUR.

Der Titel 633 05 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Minderung der Belastungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 20 000 000 EUR neu ausgebracht.

Es wird folgender *** Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„*** Ausgaben bis zur Höhe von 20 000 000 EUR dürfen nur geleistet werden, sofern Entnahmen in gleicher Höhe aus der allgemeinen Rücklage in Kapitel 13 02 Titel 359 01 entsprechend den Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Haushaltsgesetz

2019 möglich sind.“

Bei Titel 684 10 „Zuschüsse für die Arbeit des Landesentrums Jugend und Kommune“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 196 100 EUR um 105 400 EUR auf 301 500 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	301 500 EUR

Bei Titel 686 01 „Zuschüsse zur Förderung der Stiftung „Familie in Not – Sachsen-Anhalt“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 341 400 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	341 400 EUR

Zum Einzelplan 06 - Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -

1. Kapitel 06 02 - Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 381 01 „Zuweisungen anderer Ministerien zur Kultusministerkonferenz“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 9 000 EUR um 2 700 EUR auf 6 300 EUR.

Bei Titel 685 24 „Zuschuss des Landes zur Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 99 800 EUR um 700 EUR auf 99 100 EUR.

Bei Titel 685 25 „Zuschuss zur Hochschulrektorenkonferenz“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 63 800 EUR um 3 000 EUR auf 66 800 EUR.

Bei Titel 685 26 „Zuschuss an die Kultusministerkonferenz“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 698 100 EUR um 4 200 EUR auf 693 900 EUR.

Bei Titel 685 29 „Zuschuss des Landes zur Finanzierung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und zum HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 105 100 EUR um 800 EUR auf 104 300 EUR.

Der Titel 685 31 „Aufbau und Förderung einer nationalen Forschungsdateninfrastruktur“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Eine Erläuterung ist wie folgt auszubringen:

„Die GWK hat am 16.11.2018 das Programm zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) beschlossen. Hierbei handelt es sich um ein Infrastrukturvorhaben, das seine Wirksamkeit nur bei einer flächendeckend nationalen Implementierung entfalten kann. Als Finanzierungsschlüssel ist ein Verhältnis von 90:10 festgelegt worden.“

Bei Titel 686 02 „Institut für Hochschulforschung“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 382 300 EUR um 12 800 EUR auf 395 100 EUR.

Unter der Einnahme-/Ausgaben-Übersicht des HoF wird folgenden Satz ausge-

bracht:

Im Jahr 2017 hat das HoF Drittmittel in Höhe von 576 436 EUR eingeworben und 6 Drittmittel-Personalstellen geführt, zzgl. ein Promotionsstipendiat mit eingeworbenen Stipendium.

Bei Titel 685 65 „Zuschuss für den Betrieb“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 472 100 EUR um 70 300 EUR auf 542 400 EUR.

Bei Titel 685 65 „Zuschuss für den Betrieb“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 2 169 600 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	542 400
2021	542 400
2022	542 400
2023 ff.	542 400

Zu der Verpflichtungsermächtigung wird ein *** Sperrvermerk ausgebracht:

„Die Inanspruchnahme der in 2019 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung darf nur nach Einwilligung des Ausschusses für Finanzen auf Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung nach Vorlage des Vertragsentwurfs bis Ende des 1. Quartals 2019 erfolgen.“

Bei Titelgruppe 88 „Landesforschungsförderung und Landesgraduiertenförderung“ wird folgende verbindliche Erläuterung ausgebracht:

„2. Zur Vollendung des Mittelbischen Wörterbuchs werden in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 jeweils 80 000 EUR bereitgestellt.“

Es wird folgender *** Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„*** Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung zu Nr. 2 verbindlich.“

Bei Titel 429 88 „Nicht aufteilbare Personalausgaben“ wird in den Erläuterungen folgender Satz aufgenommen:

„Im Ansatz von 3 500 000 EUR sind Mittel in Höhe von 3 500 000 EUR durch Rechtsverpflichtungen gebunden.“

Bei Titel 685 88 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke“ wird in den Erläuterungen folgender Satz aufgenommen:

„Im Ansatz von 1 000 000 EUR sind Mittel in Höhe von 477 000 EUR durch Rechtsverpflichtungen gebunden.“

2. Kapitel 06 03 - Außeruniversitäre Forschungsförderung gemäß GWK-Abkommen

Bei Titel 231 61 „Zuweisungen des Bundes gem. GWK-Abkommen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 36 615 500 EUR um 109 600 EUR auf 36 505 900 EUR.

Bei Titel 685 21 „Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 21 559 600 EUR um 85 300 EUR auf 21 474 300 EUR.

Bei Titel 685 22 „Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 23 874 300 EUR um 164 300 EUR auf 23 710 000 EUR.

Bei Titel 685 25 „Zuschuss für Akademievorhaben“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 712 500 EUR um 6 500 EUR auf 706 000 EUR.

Bei Titel 685 26 „Zuschuss an die acatech“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 34 700 EUR um 300 EUR auf 34 400 EUR.

Bei Titel 685 62 „Zuschuss für den Betrieb“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 3 172 000 EUR um 10 500 EUR auf 3 161 500 EUR.

Bei Titel 894 62 „Zuschuss für Investitionen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 791 700 EUR um 46 700 EUR auf 745 000 EUR.

Bei Titel 685 64 „Zuschuss für den Betrieb“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 2 112 000 EUR um 109 000 EUR auf 2 221 000 EUR.

Bei Titel 894 64 „Zuschuss für Investitionen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 200 000 EUR um 11 900 EUR auf 211 900 EUR.

3. Kapitel 06 04 - Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg

Bei Titel 685 04 erhöht sich der Ansatz für 2019 von 3 830 000 EUR um 425 600 EUR auf 4 255 600 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

4. Kapitel 06 05 - Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität-Halle-Wittenberg und Klinikum

Bei Titel 533 02 „Dienstleistungen des Rechtsmedizinischen Instituts Halle-Wittenberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Land Sachsen-Anhalt“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 200 000 EUR um 400 000 EUR auf 600 000 EUR.

Es wird folgender Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

*** Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung zu Nr. 2 verbindlich.

Es wird folgende verbindliche Erläuterung ausgebracht:

2. Der aus der Spartenrechnung 2017 der Rechtsmedizin resultierende Überschuss an Landesmitteln in Höhe von 85 800 EUR ist durch das Klinikum für die Ausfinanzierung des Defizits 2019 (Begrenzung des Landesanteils auf maximal 800 000 EUR) einzusetzen. Weiterhin ist ein möglicher Überschuss an Landesmitteln aus der Spartenrechnung 2018 ebenso für die Finanzierung des Defizits 2019 einzusetzen. Darüber hinaus erforderliche Landesmittel zur Finanzierung des Defizits 2019 in Höhe von maximal 800 000 EUR werden im Zuge der Haushaltsdurchführung 2019 aus Minderbedarfen der Einzelpläne 06 und 08 finanziert.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 2 400 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	800 000
2021	800 000
2022	800 000

Bei Titel 682 04 erhöht sich der Ansatz für 2019 von 1 537 500 EUR um 170 800 EUR auf 1 708 300 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 891 01 „Zuschüsse für Investitionen an das Universitätsklinikum, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 5 000 000 EUR um 1 250 000 EUR auf 6 250 000 EUR.

Bei Titel 891 01 „Zuschüsse für Investitionen an das Universitätsklinikum, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erhöht sich die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung von 25 000 000 EUR um 25 000 000 EUR auf 50 000 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	10 000 000
2021	10 000 000
2022	10 000 000
2023 ff.	20 000 000

Der ausgebrachte *** Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt:

„Die Ausgaben sind in Höhe von 1 250 000 EUR gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 06 08, Titel 891 01.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung Nr. 2 verbindlich.“

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Erläuterung zum Ansatz wird Nummer 1.
- b) Es wird folgende verbindliche Erläuterung als Nummer 2 ausgebracht:
 „2. Die veranschlagten Haushaltsmittel werden von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen ausgenommen. Damit wird dem gegebenen Investitionsrückstau am Universitätsklinikum Halle-Wittenberg Rechnung getragen und dem Universitätsklinikum Planungssicherheit gegeben.“

5. Kapitel 06 06 - Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Bei Titel 685 04 „Zuschuss für Tarif- und Besoldungserhöhungen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 401 000 EUR um 44 600 EUR auf 445 600 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

6. Kapitel 06 08 - Medizinische Fakultät der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und Klinikum

Bei Titel 682 04 „Zuschuss für Tarif- und Besoldungserhöhungen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 1 333 200 EUR um 148 100 EUR auf 1 481 300 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 891 01 „Zuschüsse für Investitionen an das Universitätsklinikum, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 5 000 000 EUR um 1 250 000 EUR auf 6 250 000 EUR.

Bei Titel 891 01 „Zuschüsse für Investitionen an das Universitätsklinikum, Anstalt des öffentlichen Rechts“ erhöht sich die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung von 25 000 000 EUR um 25 000 000 EUR auf 50 000 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	10 000 000
2021	10 000 000
2022	10 000 000
2023 ff.	20 000 000

Der ausgebrachte *** Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt:

„Die Ausgaben sind in Höhe von 1 250 000 EUR gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 06 05, Titel 891 01.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung Nr. 2 verbindlich.“

Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Erläuterung zum Ansatz wird Nummer 1.
- b) Es wird folgende verbindliche Erläuterung als Nummer 2 ausgebracht:
„2. Die veranschlagten Haushaltsmittel werden von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen ausgenommen. Damit wird dem gegebenen Investitionsrückstau am Universitätsklinikum Magdeburg Rechnung getragen und dem Universitätsklinikum Planungssicherheit gegeben.“

7. Kapitel 06 11 - Otto-von-Guericke Universität Magdeburg

Bei Titel 685 04 „Zuschuss für Tarif- und Besoldungserhöhungen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 2 683 500 EUR um 298 300 EUR auf 2 981 800 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

8. Kapitel 06 15 - Hochschule Magdeburg-Stendal

Bei Titel 685 04 „Zuschuss für Tarif- und Besoldungserhöhungen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 680 200 EUR um 75 600 EUR auf 755 800 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

9. Kapitel 06 16 - Hochschule Anhalt

Bei Titel 685 04 „Zuschuss für Tarif- und Besoldungserhöhungen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 911 200 EUR um 101 200 EUR auf 1 012 400 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

10. Kapitel 06 17 - Hochschule Harz

Bei Titel 685 02 „Zuschuss Betrieb“ erhöht sich die ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 81 705 000 EUR um 200 000 EUR auf 81 905 000 EUR.

Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	16 381 000
2021	16 381 000
2022	16 381 000
2023 ff.	32 762 000

Bei Titel 685 04 „Zuschuss für Tarif- und Besoldungserhöhungen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 359 200 EUR um 39 900 EUR auf 399 100 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

11. Kapitel 06 18 - Hochschule Merseburg

Bei Titel 685 04 „Zuschuss für Tarif- und Besoldungserhöhungen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 518 500 EUR um 57 600 EUR auf 576 100 EUR.

Der Wirtschaftsplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Zum Einzelplan 07 - Ministerium für Bildung

1. Kapitel 07 01 - Ministerium

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk für das Kapitel 07 01 erhält folgende Fassung:
„Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitel 07 01 und 07 02 beträgt zum 31.12.2019 136 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 4 604 900 EUR um 120 000 EUR auf 4 724 900 EUR.
Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 07 02 - Allgemeine Bewilligungen

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk für die Kapitel 07 02 erhält folgende Fassung:
„Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für das Kapitel 07 01 und 07 02 beträgt zum 31.12.2019 136 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 632 01 „Abgeltung von urheberrechtlichen Ausgleichsansprüchen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 495 000 EUR um 2 800 EUR auf 492 200 EUR.

Bei Titel 893 01 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ wird der *** Haushaltsvermerk wie folgt geändert:

„Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung erfolgt nach Vorlage eines überarbeiteten und angepassten Konzeptes der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg und entsprechender Vertragsentwürfe durch den Ausschuss für Finanzen auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Kultur.“

Die Erläuterung ist wie folgt anzupassen:

„Landeszuschuss für einen Synagogenneubau in der Landeshauptstadt Magdeburg.“

Bei Titel 981 01 „Zuschuss an die KMK - Verrechnung zwischen Kapiteln“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 9 000 EUR um 2 700 EUR auf 6 300 EUR.

Bei Titel 684 66 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke“ wird folgender ***Haushaltsvermerk neu ausgebracht:

„Die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung erfolgt nach Vorlage eines Evaluationsberichtes durch den Ausschuss für Finanzen auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung und Kultur.“

3. Kapitel 07 04 - Landeszentrale für politische Bildung

Der am Kapitel 07 04 ausgebrachte *** Haushaltsvermerk wird in Absatz 2 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Davon ausgenommen sind die Titel 684 01 und 684 02.“

4. Kapitel 07 06 - Landesschulamt

Bei Titel 534 01 „Behördenumzüge“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 249 600 Euro um 46 000 Euro auf 203 600 Euro.

5. Kapitel 07 07 - Schulen allgemein

Der Titel 684 01 „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 33 035 600 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	13 579 000
2021	19 456 600
2022	
2023 ff.	

Die nachfolgende verbindliche Erläuterung wird ausgebracht:

„Die in 2019 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung sichert die Fortsetzung der Projekte der Schulsozialarbeit mit Landesmitteln. Die Verpflichtungsermächtigung darf nur in der Höhe in Anspruch genommen werden, in der nicht ausreichend Mittel

aus dem OP ESF unter Beachtung des Kofinanzierungsverhältnisses zur Verfügung stehen. Sollten im Finanzplan des OP ESF weitere Mittel zugunsten des Programms „Schulerfolg sichern“ umgeschichtet werden, so sind diese prioritär einzusetzen.“

Der Titel 427 73 „Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 107 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 533 73 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 114 100 EUR um 107 000 EUR auf 7 100 EUR.

Bei Titel 427 80 „Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 500 000 EUR um 100 000 EUR auf 400 000 EUR.

Bei Titel 684 80 „Zuschüsse für Schulfahrten und Durchführung von Projekten im Rahmen von Schulprogrammen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 1 269 000 EUR um 100 000 EUR auf 1 369 000 EUR.

6. Kapitel 07 30 - Förderung Schulbau, Ausstattung

Bei Titel 893 01 „Zuschüsse für Investitionen an die Franckeschen Stiftungen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 100 000 EUR um 472 400 EUR auf 627 600 EUR.

Bei Titel 893 01 „Zuschüsse für Investitionen an die Franckeschen Stiftungen“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 1 727 600 EUR um 472 400 EUR auf 2 200 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	1 100 000
2021	1 100 000
2022	
2023 ff.	

7. Kapitel 07 32 - Latina „August Herrmann Francke“ Halle

Bei Titel 518 02 „Mietzahlungen an die Franckeschen Stiftungen“ erhöht sich der An-

satz für 2019 von 746 000 EUR um 92 000 EUR auf 838 000 EUR.

Die Verpflichtungsermächtigung 2019 erhöht sich von 2 235 000 EUR um 279 000 EUR auf 2 514 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	838 000
2021	838 000
2022	838 000
2023 ff.	

8. Kapitel 07 33 - Landesgymnasium für Musik Wernigerode

Bei Titel 119 62 „Vermischte Einnahmen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 500 EUR um 500 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 282 62 „Einnahmen aus Schulveranstaltungen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 5 000 EUR um 5 000 EUR auf 0 EUR.

Zum Einzelplan 08 - Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -

1. Kapitel 08 01 - Ministerium

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk für das Kapitel 08 01 erhält folgende Fassung:
„Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für das Kapitel 08 01 beträgt zum 31.12.2019 219 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 8 144 300 EUR um 120 000 EUR auf 8 264 300 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 08 02 - Allgemeine Bewilligungen für den Bereich Wirtschaft

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk für das Kapitel 08 02 erhält folgende Fassung:
„Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalentziel für die Kapitel 08 01 und 08 02 beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 219 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 119 41 „Rückflüsse aus Überzahlungen und Rückforderungen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 2 168 000 EUR um 1 085 000 EUR auf 1 083 000 EUR.

Bei Titel 119 42 „Rückflüsse aus Überzahlungen und Rückforderungen im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur““ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 8 000 000 EUR um 2 729 400 EUR auf 10 729 400 EUR.

Bei Titel 231 63 „Zuweisungen des Bundes gem. GWK-Abkommen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 3 535 200 EUR um 10 600 EUR auf 3 524 600 EUR.

Bei Titel 331 67 „Zuweisungen des Bundes für Investitionen als Anteil zur GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur““ verringert sich der Ansatz für 2019 von 44 501 600 EUR um 3 900 000 EUR auf 40 601 600 EUR.

Bei Titel 231 73 „Sonstige Zuweisungen des Bundes“ wird der *** Haushaltsvermerk „Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 08 02 Titelgruppe 73.“ neu ausgebracht.

Bei Titel 631 01 „Sonstige Zuweisungen an den Bund“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 4 000 000 EUR um 1 364 700 EUR auf 5 364 700 EUR.

Bei Titel 685 01 „Zuschüsse an die Investitions- u. Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG)“ wird in den Erläuterungen bei der Tabelle „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der IMG im Bereich der institutionellen Förderung (in EUR) - Ausgaben“ eine neue Position „10. Mitteldeutscher Ernährungsgipfel 2019“ mit einem Soll in Höhe von 60 000 EUR aufgenommen.

In den Erläuterungen bei der Tabelle „Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der IMG im Bereich der institutionellen Förderung (in EUR) – Ausgaben“ werden die Mittel für die Positionen „7. Investorenservice“ auf 627 000 EUR und die Position „8. Image- und Standortmarketing“ auf 827 000 EUR abgesenkt.

Der *** Haushaltsvermerk „Die Erläuterungen in der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der IMG im Bereich der institutionellen Förderung ist im Bereich der Ausgaben zu der Position 10. verbindlich.“ wird neu ausgebracht.

Bei Titel 533 65 „Dienstleistungen Außenstehender“ wird die Erläuterung wie folgt geändert:

- a) Maßnahmen im Rahmen der Existenzgründungsoffensive ego. (5 000 EUR)
- b) Vernetzung der Kreativwirtschaft mit anderen Branchen, Stärkung und Vermarktung der Designwirtschaft, Standortmarketing (100 000 EUR)

Bei Titel 683 65 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 100 000 EUR um 100 000 EUR auf 0 EUR.

Bei Titel 685 65 „Zuschüsse an Sonstige“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 173 100 EUR um 259 700 EUR auf 432 800 EUR.

Die Verpflichtungsermächtigung 2019 erhöht sich von 0 EUR um 533 400 EUR auf 533 400 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	266 700
2021	266 700

Der ** Haushaltsvermerk „Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.“, wird neu ausgebracht.

Bei Titel 892 67 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 71 202 600 EUR um 7 800 000 EUR auf 63 402 600 EUR.

Bei Titel 685 71 „Zuschüsse an Tourismusverbände und andere Organisationen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 710 000 EUR um 1 400 000 EUR auf 2 110 000 EUR.

Die Verpflichtungsermächtigung 2019 erhöht sich von 350 000 EUR um 250 000 EUR auf 600 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	600 000

Die Erläuterungen zu Absatz „II. Institutionelle Förderung:“ werden wie folgt geändert:

Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V. (820 000 EUR).

	Soll 2017	Soll 2018	Soll 2019
1. Institutionelle Förderung Tourismusverband Sachsen-Anhalt	220 000	220 000	820 000
2. Institutionelle Förderung regionale Tourismusverbände			300 000
3. Projektförderung	580 000	580 000	990 000
Zusammen	800 000	800 000	2 110 000

Die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und die Stellen des Tourismusverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist in Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger an die geänderte Zuschusshöhe anzupassen.

Bei Titel 686 72 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 100 000 EUR um 100 000 EUR auf 0 EUR.

Titelgruppe 73 „Unterstützung des Breitbandausbaus und Digitalisierungsprojekte aus Drittmitteln“

Die Erläuterungen zur Ausgabentitelgruppe werden wie folgt geändert:

Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt aus zweckgebundenen Einnahmen vom Bund aus den Versteigerungserlösen der Digitalen Dividende II. Entsprechende Einnahmen sind in den Jahren 2015, 2016 und 2017 eingegangen. Die in der Vergangenheit nicht verbrauchten Einnahmen sollen durch die Bildung und Übertragung von Ausgaberes-ten in den Folgejahren verausgabt werden. Am Jahresende 2017 waren Ausgaberes-ten in Höhe von 10,9 Mio. EUR nach 2018 übertragen worden. Am Jahresende 2018 sol-len wiederum nicht verbrauchte Mittel nach 2019 übertragen werden.

Aus den verfügbaren Mitteln der Titelgruppe wird unter anderem die Umsetzung der Digitalen Agenda für das Land Sachsen-Anhalt finanziert. Weiterhin soll die im Jahr 2017 begonnene Förderung der Errichtung öffentlicher WLAN-Netze und die Förde-rung von Freifunkinitiativen in Sachsen-Anhalt fortgesetzt werden. Mit Stand Oktober 2018 sind für die Förderung von Freifunkinitiativen etwa 75 000 EUR und für die För-derung öffentlicher WLAN-Netze etwa 350 000 EUR aus dem Landeshaushalt abge-flossen. Für die weitere Förderung von Freifunkinitiativen sind im Haushaltsjahr 2019 Ausgaben in Höhe von 200 000 EUR vorgesehen. Die Förderung von WLAN-Netzen ist bis zu einem Gesamtvolumen in Höhe von 2 000 000 EUR geplant.

Bis Ende 2020 stehen für die Errichtung von Glasfaseranschlüssen für alle Schulen sowohl in Verbindung mit ITN-XT als auch mit Infrastrukturmaßnahmen des MW aus den Mitteln dieser Titelgruppe 3 500 000 EUR bereit.

Bei Titel 686 79 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 160 000 EUR um 65 000 EUR auf 225 000 EUR.

Bei Titel 893 80 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 1 000 000 EUR um 100 000 EUR auf 1 100 000 EUR.

Bei Titel 685 85 „Zuschüsse zur Förderung der wirtschaftsbezogenen Interregionalen

und Entwicklungszusammenarbeit“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 184 000 EUR um 44 400 EUR auf 228 400 EUR.

Die Verpflichtungsermächtigung 2019 erhöht sich von 450 000 EUR um 60 800 EUR auf 510 800 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	200 400
2021	200 400
2022	110 000.

3. Kapitel 08 14 - Landesamt für Geologie und Bergwesen

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk für das Kapitel 08 14 erhält folgende Fassung:
„Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für das Kapitel 08 14 beträgt zum 31.12.2019 123 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 231 64 „Sonstige Zuweisungen an den Bund“ wird der * Haushaltsvermerk „Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 08 14 Titelgruppe 64.“ gestrichen und an der Einnahmetitelgruppe wie folgt neu ausgebracht „Vgl. K-Vermerk zur Ausgabeteilgruppe Kapitel 08 14 Titelgruppe 64.“

Der Titel 272 64 „Sonstige Zuschüsse von der EU“ wird als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 1 672 800 EUR um 150 000 EUR auf 1 822 800 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Titelgruppe 64 „Projekt der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe“. Bei der Ausgabeteilgruppe wird der * Haushaltsvermerk geändert in „Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 08 14 Titelgruppe 64.“

Zum Einzelplan 09 - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -

1. Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen, Landesfördermaßnahmen

Der Titel 119 73 „Rückzahlungen von Überzahlungen einschl. Zinsen“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 231 73 „Sonstige Zuweisungen des Bundes“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 356 01 „Entnahme aus dem Grundstock“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 6 700 000 EUR um 400 000 EUR auf 7 100 000 EUR.

Der Titel 532 03 „Maßnahmen zur Wertschätzung von Lebensmitteln“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 50 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 613 08 „Mehrbelastungsausgleich Kommunen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 534 000 EUR um 100 000 EUR auf 634 000 EUR. Die Erläuterungen sind wie folgt zu erweitern: „8. Kontrolle des Einsatzes von Antibiotika im Rahmen der 16. AMG-Novelle.“

Bei Titel 683 02 „Zuschüsse an private Unternehmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zum Ausgleich von Dürreschäden“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 15 000 000 EUR um 15 000 000 EUR auf 0 EUR. Der Titel ist zu löschen.

Bei Titel 686 10 „Zuschüsse für die Koordinierung von Agrarmarketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 130 000 EUR um 60 000 EUR auf 190 000 EUR.

Bei Titel 893 01 „Neulandgewinner“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 25 000 EUR um 25 000 EUR auf 0 EUR.

Der Titel 633 61 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Bekämpfungsmaßnahmen bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest“ wird für 2019 als

Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 683 61 „Zuschüsse für die Tierkörperbeseitigung“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 1 400 000 EUR auf 1 400 000 EUR.

Bei Titel 683 63 „Zuschüsse an private Unternehmen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 20 000 EUR auf 20 000 EUR.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe 64 ist von „Tierschutz“ auf „Tierschutz und Tierwohl“ umzubenennen. Die Erläuterungen der Titelgruppe 64 sind wie folgt zu ändern:

- „- Zuschüsse zur Förderung von Investitionen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen Sachsen-Anhalts und für sonstige Einrichtungen, die gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden;
- Bildungsangebote Tierschutz;
- Weiterbildungsveranstaltungen, die auf eine Erhöhung der Qualität der tierärztlichen Betreuung von Nutztierbeständen ausgerichtet sind (Teilnehmer, die in Sachsen-Anhalt ihren Beruf ausüben)“

Die Erläuterung „- Zuschüsse zur Förderung von Tierschutzprojekten“ ist zu streichen.

Der Titel 685 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 25 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 25 000 EUR zu Lasten 2020 neu ausgebracht.

Bei Titel 686 65 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an Körperschaften, Verbände u. ä.“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 177 500 EUR um 8 000 EUR auf 185 500 EUR. In den Erläuterungen ist unter 1. Institutionelle Förderung ein Punkt „1.3 Landsenioren“ mit einem Betrag für 2019 in Höhe von 8 000 EUR zu ergänzen.

Bei Titel 686 66 „Zuschüsse für Ausstellungen einschließlich Nutztierschauen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 400 000 EUR um 100 000 EUR auf 500 000 EUR.

Bei Titel 683 71 „Zuschüsse zur Absatzförderung landwirtschaftlicher und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 742 000 EUR um 40 000 EUR auf 782 000 EUR.

Es wird eine Titelgruppe 72 „Zuschüsse zur Sicherung der Nahversorgung in ländlichen Gebieten“ neu ausgebracht. Es ist folgender Haushaltsvermerk neu auszubringen: „**Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.“

Der Titel 633 72 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 683 72 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 684 72 „Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 883 72 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 300 000 EUR neu ausgebracht.

Der Titel 892 72 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Es wird eine Titelgruppe 73 „Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ neu ausgebracht.

Der Titel 631 73 „Rückzahlungen an den Bund“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht. Es ist folgende Erläuterung neu aufzunehmen: „Rückzahlungen von Überzahlungen, Rückforderungen, Zinsen u.a.“

Der Titel 681 73 „Billigkeitsleistungen an private Unternehmen im Bereich der Landwirtschaft zum Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 15 000 000 EUR neu ausgebracht. Es ist folgender Haushaltsvermerk neu auszubringen: „***Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO. Diese sind von der Deckungsfähigkeit zu Lasten anderer Titel ausgenommen.“

Der Titel 683 73 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen zum Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Bei Titel 686 75 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 11 400 EUR um 6 100 EUR auf 17 500 EUR.

2. Kapitel 09 03 - Allgemeine Bewilligungen, Gemeinschaftsaufgabe - Rahmenplan

Bei Titel 231 63 „Sonstige Zuweisungen vom Bund“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 600 000 EUR um 300 000 EUR auf 300 000 EUR.

Bei Titel 331 63 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 230 000 EUR um 300 000 EUR auf 930 000 EUR.

Bei Titel 331 64 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund für Dorferneuerung“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 260 000 EUR um 660 000 EUR auf 600 000 EUR.

Bei Titel 331 72 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund für waldbauliche Maßnahmen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 540 000 EUR um 660 000 EUR auf 1 200 000 EUR.

Bei Titel 331 75 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund für forstwirtschaftlichen Wegebau“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 480 000 EUR um 600 000 EUR auf 1 080 000 EUR.

Bei Titel 683 03 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen – Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung einschl. Ökolandbau und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung

für 2019 von 8 636 900 EUR um 9 348 900 EUR auf 17 985 800 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	1 727 400 EUR
2021	1 727 400 EUR
2022	1 727 400 EUR
2023ff.	12 803 600 EUR

Bei Titel 684 63 „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 000 000 EUR um 500 000 EUR auf 500 000 EUR.

Bei Titel 892 63 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 750 000 EUR um 500 000 EUR auf 250 000 EUR.

Bei Titel 883 64 „Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 500 000 EUR um 1 100 000 EUR auf 400 000 EUR.

Bei Titel 892 72 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen; Naturnahe Waldbewirtschaftung“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 900 000 EUR um 1 100 000 EUR auf 2 000 000 EUR.

Bei Titel 892 75 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 800 000 EUR um 1 000 000 EUR auf 1 800 000 EUR.

Bei Titel 683 93 „Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung für 2019 von 653 600 EUR um 4 435 900 EUR auf 5 089 500 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	1 869 550 EUR
2021	1 869 550 EUR
2022	1 187 000 EUR
2023ff.	163 400 EUR

3. Kapitel 09 60 - Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk zum Kapitel 09 60 erhält folgende Fassung:
 „Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 09 60 beträgt zum 31.12.2019
 305 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 331 62 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund“ erhöht sich der Ansatz für
 2019 von 0 EUR um 100 000 EUR auf 100 000 EUR. In den Erläuterungen ist ein
 Punkt „3. Zuschuss Neubau Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Tierhal-
 tung“ mit einem Betrag für 2019 in Höhe von 100 000 EUR zu ergänzen.

Der Titel 633 01 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“
 wird mit einem Ansatz für 2019 von 50 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Ver-
 pflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 100 000 EUR zu Lasten 2020 neu aus-
 gebracht. Es ist folgende Erläuterung neu aufzunehmen: „Erstattung der anteiligen
 Kosten der LLG für Personaleinsatz im Lehrerbereich und Sachkosten wie für Ex-
 kursionen, Unterrichtsmaterial usw. an den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel zur
 Absicherung des Schuljahres 2019/2020 an der Berufsbildenden Schule Salzwedel
 für die Fachausbildung Ökolandwirtschaft.“

Bei Titel 428 01 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ verringert sich
 der Ansatz für 2019 von 16 905 000 EUR um 110 000 EUR auf 16 795 000 EUR.
 Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 712 62 „Hochbaumaßnahmen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR
 um 500 000 EUR auf 500 000 EUR. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung für
 2019 in Höhe von 12 530 500 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushalts-
 jahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	3 550 000 EUR
2021	7 900 000 EUR
2022	1 080 500 EUR
2023 ff.	0 EUR

Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: „Modernisierung der überbetrieblichen
 Berufsbildungsstätte Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden (ZTT Iden) - Neubau
 Kompetenzzentrum für art-und umweltgerechte Tierhaltung als Fördermaßnahme
 des Bundes. Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 BHO i. V. m. den „Gemeinsa-

men Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren" und unterliegt den Vorgaben der Richtlinie für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen RZBau - Nr. 6).“

4. Kapitel 09 80 - Landesbetriebe der Forstverwaltung, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk für das Kapitel 09 80 erhält folgende Fassung: „Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 09 80 beträgt zum 31.12.2019 643 Vollzeitäquivalente.“

Bei Titel 121 44 „Gewinn Landesforstbetrieb“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 3 600 000 EUR um 935 000 EUR auf 2 665 000 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Der Wirtschaftsplan des Landesforstbetriebes (LFB) wird mit einer Erhöhung der Personalausgaben um 935 000 EUR entsprechend angepasst.

Bei Titel 682 37 — Zuschuss an das Landeszentrum Wald gemäß Wirtschaftsplan - erhöht sich der Ansatz 2019 von 22 629 600 EUR um 660 000 EUR auf 23 289 600 EUR.

Im Wirtschaftsplan für das Landeszentrum Wald (LZW) werden die Personalausgaben um 660 000 EUR erhöht.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Zum Einzelplan 11 - Ministerium für Justiz und Gleichstellung

1. Kapitel 11 02 - Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 525 01 „Aus- und Fortbildung“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 890 200 EUR um 13 300 EUR auf 876 900 EUR.

2. Kapitel 11 15 - Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI

Bei Titel 684 61 „Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 2 957 800 EUR um 113 300 EUR auf 3 071 100 EUR.

Bei Titel 533 66 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 117 300 EUR um 100 000 EUR auf 17 300 EUR.

3. Kapitel 11 20 – Budgetierte Einrichtungen – Gerichte und Staatsanwaltschaften

Bei Titel 112 59 „Nicht budgetrelevante Einnahmen/Verfahrenseinnahmen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 108 658 500 EUR um 200 000 EUR auf 108 858 500 EUR.

Zum Einzelplan 13 - Allgemeine Finanzverwaltung

1. Kapitel 13 01 - Steuern

Bei den Steuereinnahmen verringern sich die Ansätze für 2019 von 7 266 070 000 EUR um 33 000 000 EUR auf insgesamt 7 233 070 000 EUR. Im Einzelnen werden folgende Veränderungen vorgenommen:

Titel	Zweckbestimmung	Alter Ansatz - in EUR -	Neuer Ansatz - in EUR -	Veränderung +/-
011 01	Lohnsteuer	3 592 941 200	3 621 176 500	28 235 300
011 02	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer	- 538 941 200	- 543 176 500	- 4 235 300
011 03	Bundesanteil an der Lohnsteuer	- 1 527 000 000	- 1 539 000 000	- 12 000 000
<i>011**</i>	<i>Lohnsteuer (Landesanteil)</i>	<i>1 527 000 000</i>	<i>1 539 000 000</i>	<i>12 000 000</i>
012 01	Veranlagte Einkommensteuer	767 058 800	757 647 100	- 9 411 700
012 02	Gemeindeanteil an der veranlagten Einkommensteuer	- 115 058 800	- 113 647 100	1 411 700
012 03	Bundesanteil an der veranlagten Einkommensteuer	- 326 000 000	- 322 000 000	4 000 000
<i>012**</i>	<i>Veranlagten Einkommensteuer (Landesanteil)</i>	<i>326 000 000</i>	<i>322 000 000</i>	<i>- 4 000 000</i>
013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer)	154 000 000	140 000 000	- 14 000 000
013 03	Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer)	- 77 000 000	- 70 000 000	7 000 000
<i>013**</i>	<i>Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer) (Landesanteil)</i>	<i>77 000 000</i>	<i>70 000 000</i>	<i>- 7 000 000</i>
014 01	Körperschaftsteuer	608 000 000	512 000 000	- 96 000 000
014 03	Bundesanteil an der Körper-	- 304 000 000	- 256 000 000	48 000 000

Titel	Zweckbestimmung	Alter Ansatz - in EUR -	Neuer Ansatz - in EUR -	Veränderung +/-
	schaftsteuer			
014**	<i>Körperschaftsteuer (Landesanteil)</i>	304 000 000	256 000 000	- 48 000 000
015 01	Umsatzsteuer (Gesamtanteil)	4 833 000 000	4 846 000 000	13 000 000
015 02	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	- 147 000 000	- 147 000 000	0
015**	<i>Umsatzsteuer (Landesanteil)</i>	4 686 000 000	4 699 000 000	13 000 000
017 01	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil)	49 000 000	50 000 000	1 000 000
018 01	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	50 000 000	52 272 700	2 272 700
018 02	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Gemeindeanteil)	- 6 000 000	- 6 272 700	- 272 700
018 03	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Bundesanteil)	- 22 000 000	- 23 000 000	- 1 000 000
018**	<i>Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil)</i>	22 000 000	23 000 000	1 000 000
052 01	Erbschaftsteuer	18 000 000	20 000 000	2 000 000
053 01	Grunderwerbsteuer	183 000 000	181 000 000	- 2 000 000
055 01	Totalisatorsteuer	70 000	70 000	0
057 01	Lotteriesteuer	34 000 000	34 000 000	0
058 01	Sportwettensteuer	11 000 000	11 000 000	0
059 01	Feuerschutzsteuer	12 000 000	12 000 000	0
061 01	Biersteuer	17 000 000	16 000 000	- 1 000 000

2. Kapitel 13 02 - Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 093 05 „Zusatzabgabe von Spielbanken“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 60 500 EUR um 939 500 EUR auf 1 000 000 EUR.

Bei Titel 122 01 „Konzessionsabgabe des Zahlenlottos und des Fußballtotos“ wird die ausgebrachte verbindliche Erläuterung bei Position 3. um Kapitel 03 46 Titel 893 02 mit Ansatz Null erweitert.

Bei Titel 231 01 „Rückerstattungen gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz – Förderbetrag zur betrieblichen Altersvorsorge (BAV – Förderbetrag) nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG)“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 80 000 EUR um 60 000 EUR auf 140 000 EUR.

Bei Titel 359 01 „Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage – Deckungsmittel für Folgejahre“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 18 157 200 EUR um 19 527 600 EUR auf 37 684 800 EUR.

Es wird ein weiterer *** Haushaltsvermerk ausgebracht:

„***Entnahmen bis zur Höhe von 20 000 000 EUR dürfen nur vorgenommen werden, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2019 erfüllt sind.“

Bei Titel 531 01 „Veröffentlichungen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 100 000 EUR um 65 000 EUR auf 35 000 EUR.

Bei Titel 533 02 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 200 000 EUR um 100 000 EUR auf 100 000 EUR.

Bei Titel 633 01 „Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbank– und Zusatzabgabe“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 550 000 EUR um 187 900 EUR auf 737 900 EUR.

Bei Titel 681 12 „Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 18 500 000 EUR um 135 000 EUR auf 18 635 000 EUR.

3. Kapitel 13 10 - Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern

Bei Titel 211 02 „Allgemeine Bundesergänzungszuweisung“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 256 000 000 EUR um 31 000 000 EUR auf 287 000 000 EUR.

Bei Titel 212 01 „Länderfinanzausgleich“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 667 000 000 EUR um 10 000 000 EUR auf 677 000 000 EUR.

4. Kapitel 13 12 - Finanzausweisungen an die Gemeinden

Bei Titel 613 04 „Ausgleichsstock/Bedarfszuweisungen“ wird folgende Erläuterung neu ausgebracht:

„Um den Kommunen die Finanzierung von Investitionen in den kommunalen Straßenbau, in die Schul- und Kinderbetreuungsinfrastruktur, in Energieeinsparmaßnahmen, in Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Ko-Finanzierung von Mitteln des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) zu erleichtern, unterstützt das Land die Kommunen, indem im Haushaltsjahr 2019 20 Mio. Euro dem Ausgleichsstock entnommen und der Investitionspauschale gemäß § 16 FAG zugeführt werden (§ 16 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2019). Die Mittel werden nach dem Maßstab des § 16 Absatz 3 FAG verteilt. Gleiches ist für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beabsichtigt.“

Bei Titel 883 09 „Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände – Förderschule Magdeburg“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 4 500 000 EUR um 259 100 EUR auf 4 240 900 EUR. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 1 085 800 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	1 085 800 EUR

5. Kapitel 13 16 - Strukturfondsförderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE V) 2014 – 2020

Bei Titel 271 01 „Erstattungen von der EU“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 52 094 700 EUR um 415 300 EUR auf 51 679 400 EUR.

6. Kapitel 13 18 - Technische Hilfe im Rahmen der Strukturfondsförderung des EFRE V (2014 – 2020)

Bei Titel 533 71 „Dienstleistung Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 989 700 EUR um 669 700 EUR auf 320 000 EUR.

Die Erläuterungen am Titel und der TGr. 71 sind entsprechend anzupassen.

Bei Titel 533 72 „Dienstleistung Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 247 400 EUR um 167 400 EUR auf 80 000 EUR.

Die Erläuterungen am Titel und an der TGr. 72 sind entsprechend anzupassen.

Bei Titel 671 61 „Clearing, Consulting, Controlling“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 3 019 200 EUR um 254 400 EUR auf 3 273 600 EUR. Die Erläuterung ist wie folgt zu ergänzen:

		2018 EUR	2019 EUR
e70117	Durchführung EU-VB OP EFRE V im Epl. 13 - Dienstleistungen der IB	2 252 300	2 856 900
e70124	Durchführung EU-VB für CLLD OP EFRE V im Epl. 13 - Dienstleistungen der IB	245 000	416 700
		<u>2 497 300</u>	<u>3 273 600</u>

Bei Titel 671 62 „Clearing, Consulting, Controlling“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 754 900 EUR um 63 600 EUR auf 818 500 EUR. Die Erläuterung ist wie folgt zu ergänzen:

		2018 EUR	2019 EUR
l70117	Durchführung EU-VB OP EFRE V im Epl. 13 - Dienstleistungen der IB	563 100	714 300
l70124	Durchführung EU-VB für CLLD OP EFRE V im Epl. 13 - Dienstleistungen der IB	61 300	104 200
		<u>624 400</u>	<u>818 500</u>

8. Kapitel 13 20 - Vermögensverwaltung

Bei Titel 131 01 „Abgeltungsverpflichtung Stadt Halle“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 1 000 000 EUR auf 1 000 000 EUR.

Bei Titel 533 01 „Gutachten, Rechtsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung und sonstige Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 300 000 EUR um 100 000 EUR auf 200 000 EUR.

9. Kapitel 13 25 - Schuldenverwaltung

Bei Titel 871 01 „Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewähr- pp. Verträgen sowie Kosten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme, die nicht durch den Mandatarvertrag des Lands gedeckt sind“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 10 000 000 EUR um 3 000 000 EUR auf 7 000 000 EUR.

Zum Einzelplan 14 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr –

1. Kapitel 14 02 - Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 883 61 „Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 123 000 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	40 000 000 EUR
2021	41 000 000 EUR
2022	42 000 000 EUR

Bei Titel 891 61 „Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen“ verringert sich der Ansatz 2019 von 59 398 700 EUR um 1 253 200 EUR auf 58 145 500 EUR.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Erläuterungen:

	Ist 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR
1. Öffentlicher Personennahverkehr	14 771 065	4 533 100	8 995 500
2. Bundesprogramm für Straßenbahn- Neubaumaßnahmen in Halle und Magdeburg	19 505 701	52 213 000	49 150 000
Zusammen	<u>34 276 766</u>	<u>56 746 100</u>	<u>58 145 500</u>

Diese Mittel sind für öffentliche ÖPNV-Unternehmen vorgesehen für u. a.:

- Ergänzende Komplementärfinanzierung der Bundesprogramme sowie
- Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV).

Bei Titel 892 61 „Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen“ erhöht sich der Ansatz 2019 von 700 000 EUR um 1 253 200 EUR auf 1 953 200 EUR.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Der Satz „Zuschuss an die Harzer Schmalspurbahn GmbH auf der Grundlage des Finanzierungsvertrages vom 25.02.2015“ ist zu streichen.

Neu eingefügt wird die nachfolgende Tabelle:

Erläuterungen:

	Ist 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019
1. Zuschuss an die Harzer Schmalspurbahn GmbH auf der Grundlage des Finanzierungsvertrages vom 25.02.2015	800 000	1 000 000	700 000
2. Investitionen in die Streckeninfrastruktur der Harzer Schmalspurbahn GmbH	0	0	1 253 200
Zusammen	<u>800 000</u>	<u>1 000 000</u>	<u>1 953 200</u>

2. Kapitel 14 03 - Verkehr

Bei Titel 686 02 „Zuschüsse an Organisationen für Maßnahmen der Unfallverhütung“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 120 000 EUR um 1 095 000 EUR auf 1 215 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	485 000 EUR
2021	365 000 EUR
2022	365 000 EUR

Bei Titel 683 63 „Zuschüsse für laufende Zwecke des ÖPNV - insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs“ sind die ersten beiden Anstriche der Erläuterungen „Die Mittel werden zur Abdeckung folgender Leistungen verwandt“ wie folgt zu ändern:

	IST 2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR
- Zuschüsse für laufende Zwecke im ÖPNV	249 039 362	290 365 900	274 786 400
- Zuschüsse für laufende Zwecke an die Harzer Schmalspurbahnen GmbH (HSB*)	4 113 000	4 113 000	5 613 000

Bei Titel 919 63 „Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen nach dem Regionalisierungsgesetz – Deckungsmittel für Folgejahre“ ist Satz 1 der verbindlichen Erläuterungen wie folgt zu ändern: „Die Differenz zwischen den Einnahmen bei Kapitel 14 03 Titel 231 63 und 331 63 und den Ausgaben bei Kapitel 14 03 Titel 533 63, 534 63, 633 63, 683 63, 883 63 und 892 63 ist der Rücklage zuzuführen.“

3. Kapitel 14 04 - Raumordnung und Landesentwicklung

Bei Titelgruppe 64 „Zuweisungen und Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Regionalentwicklung“ (Einnahmen) ist ein „*“ Haushaltsvermerk (korrespondierende Einnahmen und Ausgaben) auszubringen: „*Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 14 04 Titelgruppe 64“

Bei Titelgruppe 64 „Zuweisungen und Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Regionalentwicklung“ (Ausgaben) ist der „***“ Haushaltsvermerk zu streichen.

Neu auszubringen ist ein „*“ Haushaltsvermerk: „Die Ausgaben der Titelgruppe 64 erhöhen sich um die Mehreinnahmen bei Kapitel 14 04 Titelgruppe 64“

4. Kapitel 14 07 - Städtebau

Bei Titel 331 03 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund im Rahmen des Programms „Zukunft Stadtgrün““ (Einnahmen) ist der „*“ Haushaltsvermerk (korrespondierende Einnahmen und Ausgaben) wie folgt zu ändern:

„*Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 1407 Titel 883 03.“

Bei Titel 883 03 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund im Rahmen des Programms „Zukunft Stadtgrün““ (Ausgaben) ist der „*“ Haushaltsvermerk ist wie folgt zu ändern:

„*Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 200 v. H. der Ist-Einnahmen bei Kapitel 14 07 Titel 331 03.“

5. Kapitel 14 09 - Landesstraßenbaubehörde

Bei Titel 511 01 „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände“ verringert sich der Ansatz 2019 von 627 100 EUR um 50 000 EUR auf 577 100 EUR.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Erläuterungen:

	Ist 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR
1. Geschäftsbedarf	84 290	125 300	140 300
2. Kommunikation	147 760	185 300	164 600
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	184 255	174 100	183 000
4. Sonstiges	88 669	162 600	89 200
Zusammen	<u>504 974</u>	<u>647 300</u>	<u>577 100</u>

Kapitel und OGr. sowie TGr. des Deckungskreises

	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR
1. Kapitel 14 09 OGr. 51 bis 54 außerhalb von TGr. (ohne Titel 518 30 und 529 01)	3 661 100	4 083 100
2. Kapitel 14 09 OGr. 67	1 000	0
3. Kapitel 14 09 OGr. 68 (ohne Titel 681 01)	4 000	3 700
4. Kapitel 14 09 OGr. 71	1 100 000	1 100 000
5. Kapitel 14 09 OGr. 81	218 000	329 000
6. Kapitel 14 09 OGr. 61 (Landesanteil)	44 200	44 500
7. Kapitel 14 09 OGr. 62 (Landesanteil)	42 404 000	41 574 100
8. Kapitel 14 09 OGr. 64 (Landesanteil)	20 977 000	23 001 000
9. Kapitel 14 09 OGr. 65 (Landesanteil)	70 104 000	57 063 900
10. Kapitel 14 09 OGr. 93 (Landesanteil)	381 900	395 400
Zusammen	<u>138 895 200</u>	<u>127 594 700</u>

Bei Titel 731 65 „Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne Brückenbauwerke und Radwege)“ verringert sich der Ansatz von 31 063 900 EUR um 800 000 EUR auf 30 263 900 EUR.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

Erläuterungen:

	Ist 2017 EUR	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR
1. Instandsetzung	9 900 000	10 000 000	8 000 000
2. Erneuerung, Um- und Ausbau	40 837 717	20 104 000	17 263 900
3. Neubau	7 900 000	8 650 000	5 000 000
4. Beteiligung an Baumaßnahmen Dritter	363 000	0	0
Zusammen	<u>59 000 717</u>	<u>38 754 000</u>	<u>30 263 900</u>

Bei Titel 732 65 „Planung und Bauüberwachung (ohne Brückenbauwerke und Radwege)“ verringert sich der Ansatz von 5 500 000 EUR um 1 000 000 EUR auf 4 500 000 EUR.

Bei Titel 733 65 „Planung, Instandsetzung, Ersatz und Neubau von Brückenbauwerken“ verringert sich der Ansatz von 13 000 000 EUR um 1 000 000 EUR auf 12 000 000 EUR.

Bei Titel 734 65 „Planung, Instandsetzung, Ersatz und Neubau von begleitenden Radwegen“ erhöht sich der Ansatz von 4 000 000 EUR um 2 500 000 EUR auf 6 500 000 EUR.

Der Titel 738 65 „Modellprojekte Radverkehrsinfrastruktur“ wird für 2019 mit einem Ansatz von 300 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titelgruppe 65 „Baumaßnahmen an Landesstraßen“ ist die Anlage zu Kapitel 14 09 TGr. 65 „Landesstraßenbauprogramm“ auszutauschen.

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Folgejahre	
Angaben in EUR					Angaben in EUR					
5604	L15	OU Schernikau	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.053.500	577.500	202.000	1.750.000	520.000	4.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	384.500	190.500	44.000	100.000	50.000	0
			1409 - 734 65	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	100.000	0	0	100.000	0	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	110.300	7.300	30.000	50.000	23.000	0
			Gesamt	3.648.300	775.300	276.000	2.000.000	593.000	4.000	
14263	L38	A14, Umstufung L2, K1020	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	6.045.200	45.200	0	0	1.000.000	5.000.000
			Gesamt	6.045.200	45.200	0	0	1.000.000	5.000.000	
0473	L50	Bode-Brücke Neugattersleben, BW 0202	1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	251.100	251.100	0	0	0	0
			1409 - 734 65	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	332.000	0	0	115.000	217.000	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	2.000	0	2.000	0	0	0
			Summe		585.100	251.100	2.000	0	0	0
		Nachrichtlich:	1331 - 731 64	Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen	3.792.200	165.700	250.000	2.085.000	1.291.500	0
			Gesamt	4.377.300	416.800	252.000	2.200.000	1.508.500	0	
15101	L51	KP B246a - OD Barby	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.680.000	0	0	2.600.000	80.000	0
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	602.000	0	50.000	520.000	32.000	0
			Gesamt	3.282.000	0	50.000	3.120.000	112.000	0	
18052	L51	OD Schönebeck	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.738.000	0	427.000	1.973.000	338.000	0

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Folgejahre	
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	325.000	0	41.000	209.000	75.000	0
			Gesamt		3.063.000	0	468.000	2.182.000	413.000	0
8428	L63	OU Brumby	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	6.559.600	4.034.600	1.925.000	600.000	0	0
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	778.900	578.900	160.000	40.000	0	0
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brü- ckenbauwerke	1.275.500	644.500	631.000	0	0	0
			1409 - 734 65	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	55.000	0	55.000	0	0	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	528.200	31.600	150.000	318.000	28.600	0
			Gesamt		9.197.200	5.289.600	2.921.000	958.000	28.600	0
3133	L72	Knoten L152 bis Knoten B6	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.617.800	3.278.000	307.800	15.000	17.000	0
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	468.400	453.400	15.000	0	0	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	334.900	226.400	62.000	13.500	33.000	0
			Gesamt		4.421.100	3.957.800	384.800	28.500	50.000	0
8207	L73	BW 0003 Köthen Prosigker Brücke (4237 507)	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	31.400	31.400	0	0	0	0
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	608.900	280.800	48.100	130.000	40.000	110.000
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brü- ckenbauwerke	6.979.300	747.500	94.100	123.500	3.150.000	2.864.200
			1409 - 821 65	Grunderwerb	14.800	2.800	12.000	0	0	0
			Gesamt		7.634.400	1.062.500	154.200	253.500	3.190.000	2.974.200

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Folgejahre	
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
0515	L104	L77 OD Ausleben/Otleben	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	4.325.100	1.563.600	1.090.900	340.600	880.000	450.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	652.100	353.500	60.600	98.000	95.000	45.000
			1402 - 731 61	Landesstraßenbaumaßnahmen	2.400	2.400	0	0	0	0
			Gesamt		4.979.600	1.919.500	1.151.500	438.600	975.000	495.000
2246	L121	BW 0012 in Coswig, Ersatzneubau	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	1.150.000	0	0	0	0	1.150.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	15.300	12.200	0	2.000	1.100	0
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	1.773.700	27.900	0	8.100	37.700	1.700.000
			1409 - 732 64	Planung und Bauüberwachung (Bundesfernstraßen)	203.100	203.100	0	0	0	0
			Gesamt		3.142.100	243.200	0	10.100	38.800	2.850.000
4202	L123	L126 OD Zahna	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung	4.223.400	1.525.400	782.000	741.000	717.000	458.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	903.200	613.700	87.600	120.800	61.100	20.000
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	406.900	406.900	0	0	0	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	80.300	2.600	25.000	13.000	19.700	20.000
			Gesamt		5.613.800	2.548.600	894.600	874.800	797.800	498.000
2202	L124	Ausbau der L124 Reinsdorf - Belziger Straße	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.259.700	11.700	0	0	2.000.000	1.248.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	708.200	476.700	1.500	30.000	50.000	150.000
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	724.600	724.600	0	0	0	0

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Folgejahre	
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
			1409 - 734 65	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	255.000	0	0	0	150.000	105.000
			1409 - 821 65	Grunderwerb	78.700	28.700	0	0	0	50.000
			Gesamt		5.026.200	1.241.700	1.500	30.000	2.200.000	1.553.000
6210	L126	Wiesigker Tor - B2 OU Wittenberg	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.205.000	205.000	0	0	0	3.000.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	301.000	282.000	17.600	1.000	400	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	189.700	32.700	0	0	0	157.000
			Gesamt		3.695.700	519.700	17.600	1.000	400	3.157.000
2201	L138	Jeßnitz BW 0070 u. 0080 einschl. Straße	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	101.700	15.600	36.100	50.000	0	0
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	142.100	116.100	26.000	0	0	0
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	10.237.600	695.500	1.785.100	3.315.500	2.224.500	2.217.000
			1409 - 734 65	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	100.000	0	50.000	0	50.000	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	122.500	2.000	43.500	33.500	43.500	0
			1402 - 731 61	Landesstraßenbaumaßnahmen	2.134.200	2.134.200	0	0	0	0
			1412 - 732 97	Kofinanzierung von EFRE-Mitteln - Landesanteil-	85.500	85.500	0	0	0	0
			Summe		12.923.600	3.048.900	1.940.700	3.399.000	2.318.000	2.217.000
		Nachrichtlich:	1303 - 731 64	Instandsetzung, Erneuerung, Um- und Ausbau	256.500	256.500	0	0	0	0
			Gesamt		13.180.100	3.305.400	1.940.700	3.399.000	2.318.000	2.217.000
8205	L141	L141/L144 OD Zörbig	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.589.000	0	0	0	0	2.589.000

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Folgejahre	
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	432.100	241.500	20.600	0	70.000	100.000
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	636.400	10.000	0	21.100	0	605.300
			1409 - 734 65	Planung, Instandsetzung und Neubau von begleitenden Radwegen	230.000	0	0	0	0	230.000
			1409 - 821 65	Grunderwerb	66.300	18.500	21.000	0	0	26.800
			Gesamt		3.953.800	270.000	41.600	21.100	70.000	3.551.100
8236	L146	OD Bernburg	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	1.480.000	1.255.000	-485.000	660.000	50.000	0
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	648.000	330.800	305.000	9.200	1.000	2.000
			1409 - 821 65	Grunderwerb	12.300	8.800	3.500	0	0	0
			1402 - 731 61	Landesstraßenbaumaßnahmen	2.636.700	636.700	2.000.000	0	0	0
			Gesamt		4.777.000	2.231.300	1.823.500	669.200	51.000	2.000
8236	L147	OD Gröbzig	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.012.200	12.200	0	700.000	600.000	700.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	393.300	138.300	90.000	50.000	50.000	65.000
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	744.900	54.900	0	0	50.000	640.000
			1409 - 821 65	Grunderwerb	18.500	3.500	0	10.000	5.000	0
			Gesamt		3.168.900	208.900	90.000	760.000	705.000	1.405.000
2124	L149	OD Beesenlaublingen	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.800.000	0	0	900.000	1.300.000	1.600.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	251.000	226.000	25.000	0	0	0
			Gesamt		4.051.000	226.000	25.000	900.000	1.300.000	1.600.000

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Folgejahre	
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
16118	L155	Zickeritz - Brücke	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	0	0	0	0	0	0
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	4.385.600	93.600	122.000	2.859.000	1.311.000	0
			Gesamt	4.385.600	93.600	122.000	2.859.000	1.311.000	0	
1307	L168	OD Hohenthurm, BÜ - OA	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	2.599.000	10.000	0	1.300.000	1.000.000	289.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	352.300	226.300	101.000	25.000	0	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	68.000	22.200	0	20.000	15.800	10.000
			1409 - 887 65	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	423.300	0	0	180.000	243.300	0
			Gesamt	3.442.600	258.500	101.000	1.525.000	1.259.100	299.000	
5208	L178	BW 0032 ü. DB AG Mücheln	1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	46.000	46.000	0	0	0	0
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	4.673.300	399.900	3.481.600	789.800	2.000	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	3.000	1.100	1.300	600	0	0
			Gesamt	4.722.300	447.000	3.482.900	790.400	2.000	0	
5398	L178	L178n Zubringer A38 / B91	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	13.225.000	3.200.700	4.135.000	5.209.300	630.000	50.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	1.116.300	562.300	328.000	176.000	50.000	0
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	584.800	34.800	8.600	541.400	0	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	1.374.000	706.400	22.700	291.500	273.400	80.000
			Gesamt	16.300.100	4.504.200	4.494.300	6.218.200	953.400	130.000	

Projis Nr.	Straßen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kapitel - Titel	Gesamtkosten	Finanzierung					
					bis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Folgejahre	
				Angaben in EUR		Angaben in EUR				
8329	L181	Großkayna - L178n	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	3.122.400	9.200	2.610.200	383.000	60.000	60.000
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	301.700	199.700	63.000	39.000	0	0
			1409 - 887 65	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	166.000	0	166.000	0	0	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	184.000	37.400	25.000	75.000	28.000	18.600
Gesamt				3.774.100	246.300	2.864.200	497.000	88.000	78.600	
3347	L206	Bw 0040, Weißenfels	1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	3.868.500	0	108.500	100.000	530.000	3.130.000
Gesamt				3.868.500	0	108.500	100.000	530.000	3.130.000	
1439	L214	Memleben - Wendelstein	1409 - 731 65	Instandsetzung, Erneuerung, Um-, Aus- und Neubau (ohne BW und RW)	4.164.300	3.401.500	0	0	762.800	0
			1409 - 732 65	Planung und Bauüberwachung (ohne BW und RW)	576.100	526.100	0	0	50.000	0
			1409 - 733 65	Planung, Inst., Ersatz und Neubau Brückenbauwerke	1.682.300	1.676.800	5.500	0	0	0
			1409 - 821 65	Grunderwerb	139.900	72.600	0	0	7.300	60.000
			Summe		6.562.600	5.677.000	5.500	0	820.100	60.000
		Nachrichtlich:	1331 - 731 64	Wiederherstellung hochwassergeschädigter Landesstraßen	784.500	31.200	708.300	45.000	0	0
Gesamt				7.347.100	5.708.200	713.800	45.000	820.100	60.000	
		Landesmittel	Gesamt		132.263.800	35.065.900	21.420.400	27.635.400	18.806.200	29.003.900
		HWS-Mittel	Gesamt		4.576.700	196.900	958.300	2.130.000	1.291.500	0
		EFRE-Mittel	Gesamt		256.500	256.500	0	0	0	0
		Summe			137.097.000	35.519.300	22.378.700	29.765.400	20.097.700	29.003.900

6. Kapitel 14 10 - Allgemeine Aufgaben des Stadtentwicklung und des Wohnungswesens

Der Titel 685 01 „Zuschüsse an das Fachwerkzentrum Quedlinburg“ wird für 2019 mit einem Ansatz von 50 000 EUR neu ausgebracht. An dem Titel werden folgende Haushaltsvermerke ausgebracht.

„Übertragbar“

„** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Rückforderungen oder Rückzahlungen – auch aus Vorjahren – den Ausgaben zu.“

Es werden folgende Erläuterungen ausgebracht:

Erläuterungen:

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen und forschungsbegleitenden Arbeit des „Deutschen Fachwerkzentrums Quedlinburg e. V.“ werden projektfördernde Zuschüsse gewährt.

Zum Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie

1. Kapitel 15 01 - Ministerium

Satz 1 des verbindlichen *** Haushaltsvermerks für die Kapitel 15 01, 15 02 und 15 05 erhält folgende Fassung:

„Das gemeinsame verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für die Kapitel 15 01, 15 02 und 15 05 beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 373 Vollzeitäquivalente.

Die entsprechenden Haushaltsvermerke sind auch bei den Kapiteln 15 02 und 15 05 entsprechend zu ändern.

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ verringert sich der Ansatz von 11 444 700 EUR um 55 000 EUR auf 11 389 700 EUR.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 533 01 „Dienstleistungen Außenstehender“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 610 800 EUR um 50 000 EUR auf 660 800 EUR. In den Erläuterungen ist folgender Punkt zu ergänzen:

„8. Erarbeitung einer Konzepts zur Einführung eines Extremwetterereignisfonds“

Erläuterung zu Nr. 8:

„Die Mittel für die Erarbeitung einer Konzeption zum Umgang mit Extremwetterereignissen dürfen erst nach Vorlage der Ausschreibungsunterlagen durch den Ausschuss für Finanzen auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Energie in Anspruch genommen werden.“

2. Kapitel 15 02 - Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 231 65 „Zuweisungen vom Bund aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO)“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 960 300 EUR um 960 300 EUR auf 0 EUR. Der Titel ist zu löschen.

Bei Titel 533 11 „Umsetzung der VO (EU) Nr. 1143/2014 zum Umgang mit invasiven Arten“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 400 000 EUR um 400 000 EUR auf 0 EUR. Die Verpflichtungsermächtigung für 2019 verringert sich von 400 000 EUR um 400 000 EUR auf 0 EUR. Der Haushaltsvermerk „**Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.“ ist zu löschen.

Der Titel 683 02 „Ausgleichszahlungen für Natura 2000“ wird als Leertitel neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung für 2019 in Höhe von 5 000 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	5 000 000 EUR
2021	0 EUR
2022	0 EUR
2023	0 EUR
2024ff.	0 EUR

Bei Titel 684 03 „Förderung von Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet des Umweltschutzes“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 435 000 EUR um 20 000 EUR auf 455 000 EUR.

Es wird eine Titelgruppe 62 „Umsetzung der VO (EU) Nr. 1143/2014 zum Umgang mit invasiven Arten“ neu ausgebracht. Es ist folgender Haushaltsvermerk neu auszubringen: „**Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.“

Der Titel 533 62 „Dienstleistungen Außenstehender“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 500 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung für 2019 in Höhe von 400 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	200 000 EUR
2021	200 000 EUR
2022	0 EUR
2023ff.	0 EUR

Der Titel 633 62 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 335 000 EUR neu ausgebracht. Es ist folgende Erläuterung neu aufzunehmen: „Unterstützung kommunaler Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung invasiver Arten.“

Der Titel 684 62 „Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 65 000 EUR neu ausgebracht.

Es ist folgende Erläuterung neu aufzunehmen: „Die Koordinationsstelle Invasive Neophyten in Schutzgebieten Sachsen-Anhalts (Korina), angesiedelt beim Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V., soll Projektförderung in Höhe von 65 000 EUR erhalten. Die Kriterien für Zuwendungen zur Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben der Vogelschutzwarde Storchenhof Loburg e.V., des Förderkreises für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V. und des Großtrappenschutz e.V. finden entsprechend Anwendung.“

Bei der Titelgruppe 65 ist der Haushaltsvermerk „* Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 15 02 Titel 231 65.“ einschließlich Gegenvermerk zu löschen. Es ist folgender neuer Haushaltsvermerk auszubringen: „**Rückzahlungen / Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.“.

Es wird eine Titelgruppe 67 „Zuschüsse zur Anpassung der kommunalen Kleingarteninfrastruktur an die demographische Entwicklung“ neu ausgebracht. Es ist folgender Haushaltsvermerk neu auszubringen: „***Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden, wobei die Bewirtschaftung einer späteren Zuordnung im maßgeblichen Ressort-Einzelplan vorbehalten bleibt.“.

Der Titel 547 67 „Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben“ wird für 2019 als Leertitel neu ausgebracht.

Der Titel 633 67 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 25 000 EUR neu ausgebracht. Es wird eine Verpflichtungsermächtigung für 2019 in Höhe von 350 000 EUR zu Lasten 2020 neu ausgebracht.

Der Titel 684 67 „Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 25 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 533 81 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 591 400 EUR um 50 000 EUR auf 541 400 EUR.

3. Kapitel 15 04 - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Der verbindliche *** Haushaltsvermerk zum Kapitel 15 04 erhält folgende Fassung:

„Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 15 04 beträgt zum 31.12.2019 208 Vollzeitäquivalente.“

Der vorgenannte *** Haushaltsvermerk wird wie folgt ergänzt:

Zehn Bedienstete mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sind weiterhin in den beiden Landesbetrieben der Forstverwaltung bis zum 31.12.2020 tätig.

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ verringert sich der Ansatz von 11 787 900 EUR um 110 000 EUR auf 11 677 900 EUR.

Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

4. Kapitel 15 05 - Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft

Bei Titel 532 63 „Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 100 000 EUR um 45 000 EUR auf 55 000 EUR.

Bei Titel 533 63 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 712 000 EUR um 284 100 EUR auf 1 427 900 EUR.

Bei Titel 533 67 „Dienstleistungen Außenstehender“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 350 000 EUR um 100 000 EUR auf 250 000 EUR.

5. Kapitel 15 09 - Umwelt- und Naturschutzverwaltung

Bei Titel 533 08 „Finanzierung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 175 000 EUR um 75 000 EUR auf 100 000 EUR.

Zum Einzelplan 17 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur

1. Kapitel 17 02 - Allgemeine Bewilligungen

Bei Titel 686 61 „Zuschüsse zur Förderung der Stiftung Moses-Mendelssohn Akademie Halberstadt und der Moses-Mendelssohn Gesellschaft Dessau e.V.“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 38 600 EUR um 40 000 EUR auf 78 600 EUR.

Die Erläuterung ist wie folgt anzupassen:

Anschubfinanzierung für die Moses - Mendelssohn Gesellschaft Dessau e.V. für die Mendelssohndekade (2019-2029) und Förderung der Stiftung Moses-Mendelssohn Akademie Halberstadt.

2. Kapitel 17 75 - Institutionelle Förderung

Bei Titel 685 01 „Dynamisierung bei institutioneller Förderung von Vereinen und Verbänden“ wird die Zweckbestimmung in „Strukturanpassung bei institutioneller Förderung von Vereinen und Verbänden“ geändert und folgende Erläuterung wird ausgebracht:

„Ergebnis der Überprüfung der Stellenbewertung des Stellenbestandes der institutionell geförderten Einrichtungen – Vollzug des ***Haushaltsvermerks.“

Bei Titel 685 01 „Strukturanpassung bei institutioneller Förderung von Vereinen und Verbänden“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 79 900 EUR auf 79 900 EUR.

Bei Titel 685 01 „Strukturanpassung bei institutioneller Förderung von Vereinen und Verbänden“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 81 500 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	81 500 EUR
2021	0 EUR
2022	0 EUR
2023ff.	0 EUR

Bei Titel 685 56 „Zuschüsse zur Förderung des Landesentrums „Spiel und Theater Sachsen-Anhalt e.V.“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 193 700 EUR um 54 200 EUR

auf 247 900 EUR.

Bei Titel 685 56 „Zuschüsse zur Förderung des Landesentrums „Spiel und Theater Sachsen-Anhalt e. V.“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 196 900 EUR um 55 300 EUR auf 252 200 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	252 200 EUR
2021	0 EUR
2022	0 EUR
2023ff.	0 EUR

3. Kapitel 17 76 - Stiftungen des Kulturbereiches

Bei Titel 893 61 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 334 300 EUR um 500 000 EUR auf 834 300 EUR.

Bei Titel 893 61 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 9 934 200 EUR um 1 000 000 EUR auf 10 934 200 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	5 967 100 EUR
2021	4 967 100 EUR
2022	0 EUR
2023ff.	0 EUR

Bei Titel 685 63 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 291 000 EUR um 46 000 EUR auf 1 245 000 EUR.

Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:

„Umsetzung von Haushaltsmitteln in Höhe von 46.000 Euro in den Einzelplan 07, Kapitel 07 32 Titel 518 02.“

4. Kapitel 17 83 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Der Titel 428 63 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird für 2019 als

Leertitel neu ausgebracht.

Eine Erläuterung ist wie folgt auszubringen:

Ausgaben für 12 unbefristet Beschäftigte zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der denkmalfachlichen Begleitung nach § 14 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt.

5. Kapitel 17 84 - Theater- und Orchester

Der Titel 682 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 100 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 682 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 200 000 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	100 000 EUR
2021	100 000 EUR

Folgende Erläuterung wird ausgebracht:

„Die Mittel dienen als Komplementär-Finanzierungsmittel zum Bundeszuschuss in Höhe von 150.000 € zur Absicherung des Festspiels der Deutschen Sprache im Goethe-Theater Bad Lauchstädt.“

Bei Titel 685 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ wird folgende Erläuterung ausgebracht:
 „Die institutionelle Förderung enthält Investitionsmittel in Höhe von 120 000 Euro für Werterhaltungsmaßnahmen für die an die Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH übertragene Liegenschaft, die der Zweckbestimmung Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (Titel 893 64) zuzuordnen sind.“

Bei Titel 633 74 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ erhöht sich der Ansatz von 36 018 500 EUR um 150 000 EUR auf 36 168 500 EUR.

Es wird eine Verpflichtungsermächtigung 2019 in Höhe von 21 508 600 EUR neu ausgebracht. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	4 022 200 EUR
2021	4 899 500 EUR
2022	5 815 300 EUR
2023ff.	6 771 600 EUR

Die Erläuterung wird angepasst.

6. Kapitel 17 85 - Denkmalpflege

Bei Titel 893 62 „Zuschüsse für Investitionen an Sonstige“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 1 700 000 EUR um 474 100 EUR auf 1 225 900 EUR.

7. Kapitel 17 86 - Förderung der Museen, Sammlungen, Schutz von Kunst- und Kulturgut

Bei Titel 685 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 300 000 EUR um 100 000 EUR auf 400 000 EUR.

Bei Titel 685 64 „Zuschüsse für laufende Zwecke“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 100 000 EUR um 650 000 EUR auf 750 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	425 000 EUR
2021	325 000 EUR
2022	0 EUR
2023ff.	0 EUR

Die Erläuterung ist wie folgt zu ergänzen:

„Mittelbereitstellung für Korrespondenzausstellungen zu überregional bedeutenden Großausstellungen. Für das Projekt „UNESCO - Memory of the World: Kontextualisiertes Erleben der Himmelsscheibe von Nebra. Schätze der Menschheit im Spannungsfeld zwischen archäologischen Originalschauplätzen und digitaler Welt“ werden im Bundeshaushalt 2019 Bundesmittel in Höhe von 750 000 Euro zur Verfügung gestellt. Kofinanzierungsmittel des Landes Sachsen-Anhalt sind in gleicher Höhe als Barmittel und Verpflichtungsermächtigung ausgebracht.“

8. Kapitel 17 87 - Kunst und Kultur

Die Erläuterung bei der Titelgruppe 61 – Förderung der Heimat- und Traditionspflege - wird wie folgt ergänzt:

„Auch für Projekte im Zuge der Ausweisung des "Grünen Bandes" als nationales Natur-

monument.“

Bei Titel 686 61 „Sonstige Zuschüsse an Vereine für Maßnahmen der Traditions- und Heimatpflege“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 59 700 EUR um 100 000 EUR auf 159 700 EUR.

Bei Titel 633 70 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 3 497 200 EUR um 100 000 EUR auf 3 597 200 EUR.

Die Tabelle der Erläuterung wird angepasst.

Bei Titel 686 70 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 40 000 EUR auf 40 000 EUR.

Eine Erläuterung wird wie folgt ausgebracht:

„Zuschüsse nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt an Musikschulen in freier Trägerschaft.“

Zum Einzelplan 19 - Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

1. Vorwort zum Einzelplan 19

Das Vorwort des Einzelplanes wird hinsichtlich der Darstellung der außerhalb des Einzelplans 19 veranschlagten IKT-Mittel (Tabelle Seite 4 des HPE 2019) wie folgt ergänzt:

EPI.	Kapitel	Titel	Institut bzw. Inhalt/Maßnahme	2019
06	06 05	891 04	Universitätsklinikum Halle-Wittenberg	500 000
06	06 08	891 04	Universitätsklinikum Magdeburg	350 000

2. Kapitel 19 02 - Ressortübergreifende Infrastruktur- und Querschnittsdienste

Der Titel 119 96 „Sonstige vermischte Verwaltungseinnahmen“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 130 000 EUR neu ausgebracht.

3. Kapitel 19 03 - Projekte

Bei der Titelgruppe 63 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Vermerk „**Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.“ wird neu ausgebracht.

Die Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

„Die Errichtung von Glasfaseranschlüssen für alle Schulen soll zusätzlich zu diesem Projektumfang ab diesem Haushaltsjahr ebenfalls durch das Projekt ITN-XT umgesetzt werden. Dafür stehen neben den Mitteln dieser Titelgruppe im Einzelplan 08, Kapitel 08 02, Titelgruppe 73 Ausgabemittel mit zweckgebundenen Einnahmen vom Bund aus den Versteigerungserlösen der Digitalen Dividende II in einem Volumen von 3,5 Mio. EUR zur Verfügung.“

Der Titel 631 63 „Sonstige Zuweisungen an den Bund“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 38 000 EUR neu ausgebracht.

Bei Titel 812 63 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ verringert sich

der Ansatz für 2019 von 45 000 000 EUR um 2 350 000 EUR auf 42 650 000 EUR.

Bei der Titelgruppe 66 wird der Vermerk „**Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.“ neu ausgebracht.

Bei Titel 533 66 „Dienstleistungen Außenstehender“ wird der Vermerk „*Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 19 03 Titel 682 66 und Kapitel 19 03 Titel 812 66.“ gestrichen.

Der Titel 671 66 „Erstattungen an die Investitionsbank“ wird als Leertitel für 2019 neu ausgebracht.

Bei Titel 682 66 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ wird der Vermerk „*Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 19 03 Titel 533 66.“ gestrichen.

Bei Titel 812 66 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ wird der Vermerk „* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 19 03 Titel 533 66.“ gestrichen.

Bei Titel 533 67 „Dienstleistungen Außenstehender“ werden die Erläuterungen wie folgt neu gefasst: „Unterstützung bei der Konzeption und Einführung des DMS/ VBS.“

Bei Titel 682 67 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 423 000 EUR um 117 000 EUR auf 540 000 EUR.

Bei Titel 682 67 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 2 874 000 EUR um 426 000 EUR auf 3 300 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	540 000 EUR
2021	920 000 EUR
2022	920 000 EUR
2023 ff.	920 000 EUR

Bei Titel 891 67 „Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 2 006 000 EUR um 1 335 000 EUR auf 671 000 EUR.

Bei Titel 891 67 „Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 1 179 000 EUR um 1 171 000 EUR auf 2 350 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	325 000 EUR
2021	200 000 EUR
2022	475 000 EUR
2023 ff.	1 350 000 EUR

Die Tabellenerläuterung wird neu gefasst:

	2018	2019
1. Landeslizenz	0 EUR	92 000 EUR
2. Softwarepflege zu 1.	0 EUR	18 000 EUR
3. Verfahrenseinführung, Betriebsinfrastruktur	0 EUR	391 000 EUR
4. Schulungsräume	0 EUR	20 000 EUR
5. Hardware IT-Arbeitsplätze	0 EUR	150 000 EUR
Summe:	0 EUR	671 000 EUR

4. Kapitel 19 08 - Ministerium für Inneres und Sport – Verfahren der Landespolizei

Bei Titel 682 62 „Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 6 825 900 EUR um 4 000 000 EUR auf 10 825 900 EUR.

Die Tabellenerläuterung wird neu gefasst:

	2018	2019
1. lfd. Betriebskosten übertragener Verfahren	1 466 900 EUR	2 966 900 EUR
2. Bezug von Dienstleistungen	1 311 000 EUR	115 000 EUR
3. Kosten der Migration... Dataport	1 278 000 EUR	644 000 EUR
4. sonstiger Ansatzanteil	11 744 100 EUR	
5. Dezentrale Clientbetreuung durch die AöR Dataport		7 100 000 EUR
Summe:	15 800 000 EUR	10 825 900 EUR

Bei Titel 812 95 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 6 005 100 EUR um 470 000 EUR auf 5 535 100 EUR.

5. Kapitel 19 09 - Ebenenübergreifende Vorhaben mit kommunalen Bezug

Bei Titel 511 63 „Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 20 500 EUR auf 20 500 EUR. Es wird folgende Verpflichtungsermächtigung ausgebracht:

	VE 2019
2020	39 000 EUR

Bei Titel 812 63 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 0 EUR um 268 000 EUR auf 268 000 EUR. Es wird folgende Verpflichtungsermächtigung ausgebracht:

	VE 2019
2020	165 000 EUR
2021	0 EUR
2022	0 EUR
2023 ff.	0 EUR

6. Kapitel 19 17 - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Bei Titel 812 62 „Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 4 688 000 EUR um 6 000 000 EUR auf 10 688 000 EUR.

Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	4 172 000 EUR
2021	4 172 000 EUR
2022	1 172 000 EUR
2023 ff.	1 172 000 EUR

Die Erläuterung ist für die veränderte VE wie folgt zu ergänzen:

„Die anteilige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von je 3 Mio. EUR für die Haushaltsjah-

re 2020 und 2021 dient der Neubeschaffung des Zahlstellenverfahrens. Eine Neubeschaffung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Landesregierung.“

Zum Einzelplan 20 - Hochbau

1. Kapitel 20 01 - Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung

Bei Titel 121 41 „Abführung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 23 433 900 EUR um 1 000 000 EUR auf 24 433 900 EUR.

Die Erläuterung ist entsprechend anzupassen

2. Kapitel 20 03 - Ressortbau

Bei Kapitel 20 03 Ausgabetitelgruppe 61 wird folgende Erläuterung ausgebracht:

„In den Ausgabeansätzen der Titelgruppe 61 sind Ausgaben für die prioritären Baumaßnahmen Polizeirevier Börde in Haldensleben sowie Polizeirevier Burgenlandkreis in Weißenfels enthalten.

Aus Bauunterhalt werden durch den LB BLSA für die Erneuerung Hofbefestigung und Entwässerung, Sanierung Dachgeschoss, die Beseitigung Brandschutzmängel, Dacheindeckung, Wärmedämmung im Dachgeschoss und die Sanierung Treppenhaus und Fassadendämmung gem. EnEV für das Polizeirevier Börde in Haldensleben voraussichtlich 2.596.000 € bereitgestellt.

Aus Bauunterhalt werden durch den LB BLSA für die Erneuerung der Fenster, die Reparatur Haupteingangsbereich (Sicherheitsanforderungen), den Einbau von Sicherheitsfenstern gem. Auflage LKA, die Sanierung von Räumen und Fluren (Maler und Bodenbelag), die ggf. Trockenlegung des Außenmauerwerks im Keller- und Sockelgeschoss und die Konzeptentwicklung für Dach- und Fassadensanierung für das Polizeirevier Burgenlandkreis in Weißenfels voraussichtlich 1 950 000 € bereitgestellt.

Beide Maßnahmen werden durch den LB BLSA in 2019 begonnen“

Bei den Ausgaben der TGr. 62 wird folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„*** Für die Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal gelten die Regelungen in § 24 Absatz 3 Satz 3 LHO LSA und die gesetzliche Sperre nicht. Der Ausschuss für Finanzen wird durch das Ministerium der Finanzen über Umfang, Kosten und Fortschritt der Baumaß-

nahme informiert.“

Bei Titel 331 62 „Zuweisungen für Investitionen vom Bund“ verringert sich der Ansatz für 2019 von 7 000 000 EUR um 7 000 000 EUR auf 0 EUR. Darüber hinaus wird nachstehender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 20 03 Titel 919 62.“

Der Titel 356 62 „Entnahme zur Vorfinanzierung aus dem Grundstock“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 7 000 000 EUR neu ausgebracht. Darüber hinaus wird nachstehender Haushaltsvermerk ausgebracht:

„** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Die Kostenerstattungen des Bundes für die Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal wird aus dem Sondervermögen Grundstock (Kap. 51 32) vorfinanziert, soweit die Ausgaben für die LAE Stendal im Deckungskreis des Einzelplans 20 nicht gedeckt werden können.“

Bei Titel 713 62 „Erschließungs- und Baukosten“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 37 928 300 EUR um 28 802 700 EUR auf 66 731 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	27 450 000 EUR
2021	25 088 800 EUR
2022	10 039 400 EUR
2023ff	4 152 800 EUR

Bei Titel 812 62 „Kosten für die Erstmalige Einrichtung“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 500 000 EUR um 1 230 600 EUR auf 1 730 600 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	
2021	550 000 EUR
2022	1 180 600 EUR
2023ff	

Der Titel 916 62 „Abführung der Zahlungen des Bundes an den Grundstock“ wird mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 0 EUR im Haushaltsjahr 2019 neu ausgebracht. Dar-

über hinaus werden nachstehende Haushaltsvermerke ausgebracht:

*Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 20 03 Titel 331 62.“

„** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Die Kostenerstattung des Bundes für die Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal wird bei einer Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen Grundstock in dieser Höhe an den Grundstock zurückgeführt.“

Bei Titel 713 69 „ Erschließungs- und Baukosten“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 42 168 000 EUR um 50 890 500 EUR auf 93 058 500 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	7 458 800 EUR
2021	20 150 000 EUR
2022	31 260 800 EUR
2023ff	34 188 900 EUR

Es wird folgende Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Wegen unvollständiger Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2018 wurde zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme die Verpflichtungsermächtigung 2019 erhöht.“

Bei Titel 812 69 „ Kosten für die Erstmalige Einrichtung“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 4 322 100 EUR um 3 587 900 EUR auf 7 910 000 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	
2021	627 000 EUR
2022	1 496 000 EUR
2023ff	5 787 000 EUR

Es wird folgende Erläuterung hierzu ausgebracht:

„Wegen unvollständiger Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2018 wurde zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme die Verpflichtungsermächtigung 2019 erhöht.“

3. Kapitel 20 04 - Hochschulbau

Bei Titel 713 62 „Erschließungs- und Baukosten“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 117 953 000 EUR um 128 697 600 EUR auf 246 650 600 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	30 901 900 EUR
2021	31 165 900 EUR
2022	39 684 000 EUR
2023ff	144 898 800 EUR

Bei Titel 812 62 „Erschließungs- und Baukosten“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 8 728 600 EUR um 627 900 EUR auf 9 356 500 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	390 000 EUR
2021	200 000 EUR
2022	1 200 000 EUR
2023ff	7 566 500 EUR

Bei Titel 713 93 „Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 2 515 000 EUR um 36 706 200 EUR auf 39 221 200 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	8 484 800 EUR
2021	18 134 400 EUR
2022	12 602 000 EUR
2023ff	

Bei Titel 812 93 „Erstmalige Einrichtung“ erhöht sich die Verpflichtungsermächtigung 2019 von 50 000 EUR um 1 007 800 EUR auf 1 057 800 EUR. Die nachfolgenden Haushaltsjahre werden wie folgt belastet:

	VE 2019
2020	120 000 EUR
2021	130 000 EUR
2022	807 800 EUR
2023ff	

Zum Einzelplan 51 - Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“

1. Kapitel 51 32 - Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“

Bei Titel 131 06 „Mehrerlöse der Landgesellschaft aus dem Verkauf von landwirtschaftlichem Vermögen der Landgesellschaft“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 16 920 000 EUR um 400 000 EUR auf 17 320 000 EUR.

Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:

„Für das Haushaltsjahr 2019 ist eine Erlössteigerung in Höhe von 400 000 EUR für das Bauvorhaben ‚Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden - Neubau Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Tierhaltung‘ erforderlich.“

Bei Titel 919 03 „Zuführung an den Einzelplan 09“ erhöht sich der Ansatz für 2019 von 6 700 000 EUR um 400 000 EUR auf 7 100 000 EUR.

Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:

„Für das Haushaltsjahr 2019 sind 400 000 EUR für das Bauvorhaben ‚Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden - Neubau Kompetenzzentrum für art- und umweltgerechte Tierhaltung‘ zu verwenden.“

Der Titel 119 02 „Rückzahlungen aus dem Einzelplan 20“ wird mit einem Ansatz für 2019 von 0 EUR neu ausgebracht. Folgender ** Haushaltsvermerk wird neu ausgebracht: „Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Es wird folgende verbindliche Erläuterung neu ausgebracht: „Rückführung von Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 20 an das Sondervermögen „Grundstock“ im Zusammenhang mit einer erfolgten Vorfinanzierung für die Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal aus dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt. Die Rückführung erfolgt nach Eingang der Kostenerstattung des Bundes im Einzelplan 20.“

Der Titel 131 02 „Einnahmen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Flächen und Domänen“ erhält die neue Titelbezeichnung „Einnahmen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Flächen.“ Die ausgebrachte Erläuterung wird gelöscht.

Bei Titel 919 02 „Zuführung an den Einzelplan 20“ erhöht sich der Ansatz 2019 von 0 EUR um 7 000 000 EUR auf 7 000 000 EUR. Folgender ** Haushaltsvermerk wird neu ausgebracht: „Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.“

Folgende verbindliche Erläuterung wird neu ausgebracht: „Die Ausgaben sind im Bedarfsfall zweckgebunden zur Vorfinanzierung der Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) Stendal aus dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt. zu verwenden.“

Bei Titel 961 01 „Übertrag in das Folgejahr“ verringert sich der Ansatz 2019 von 51 468 500 EUR um 7 000 000 EUR auf 44 468 500 EUR.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 03 - Ministerium für Inneres und Sport

1. Kapitel 03 01 - Ministerium für Inneres und Sport

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ wird eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 2 – Ministerialrat/-rätin – neu ausgebracht.

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ wird eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 – Regierungs-, Polizei-, Brand-, Medizinal- und Kriminaldirektor/-in – neu ausgebracht.

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ werden zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 L2.1 – Regierungs- und Brandoberamtsrat/-rätin, 1. Polizei- und 1. Kriminalhauptkommissar/-in – neu ausgebracht.

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ werden drei Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 – Regierungs- und Brandamtsrat/-rätin, Polizei- und Kriminalhauptkommissar/-in – neu ausgebracht.

Der Gesamtstellenbestand erhöht sich von „341“ auf „348“.
Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird eine Stelle der Entgeltgruppe E 8 - Verwaltungsdienst – neu ausgebracht.

Der Gesamtstellenbestand erhöht sich von „38“ auf „39“.
Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 03 10 - Landesverwaltungsamt

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden fünf Stellen E 8 - Waldarbeiter/-in - neu ausgebracht.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 04 - Ministerium der Finanzen

1. Kapitel 04 07 - Finanzamt Dessau-Roßlau Finanzdienste

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ wird in 2019 eine Planstelle A 15 – „Regierungsdirektor/-in“ nach A 16 – „Leitende(r) Regierungsdirektor/-in“ gehoben.

Die Stellenzahl bleibt unverändert bei 258 Stellen. Der Stellenplan wird entsprechend angepasst.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 05 - Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

1. Kapitel 05 01 - Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ werden zwei Planstellen A 13 L2.1 - Regierungsrat/-rätin, Regierungsoberamtsrat/-rätin - und zwei Planstellen A 15 – Veterinär-, Regierungsdirektor/-in - neu ausgebracht.

Die Planstellen bei Titel 422 01 erhöhen sich von „163“ auf „167“.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 06 - Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -

1. Kapitel 06 16 - Hochschule Anhalt

Bei Titel 428 91 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird in 2019 eine Stelle der Entgeltgruppe E 15 – „Wissenschaftlicher Dienst“ nach AT A 16 – „Wissenschaftlicher Dienst“ gehoben.

Der Gesamtstellenbestand 2019 ändert sich nicht. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

2. Kapitel 06 17 - Hochschule Harz

Bei Titel 422 91 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ wird in 2019 eine Leerstelle der Besoldungsgruppe W 2 – „Professor/in“ neu ausgebracht.

An der Leerstelle wird eine Fußnote mit folgendem Wortlaut angebracht: „Stiftungsprofessur Moses-Mendelssohn-Akademie“

Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 07 - Ministerium für Bildung

1. Kapitel 07 01 - Ministerium

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird eine Stelle der Entgeltgruppe E 15 – Verwaltungsdienst – sowie eine Stelle der Entgeltgruppe E 11 – Verwaltungsdienst – neu ausgebracht.

Die Anzahl der Stellen bei Kapitel 07 01, Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich in 2019 von „36“ auf „38“ Stellen.

Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 08 - Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -

1. Kapitel 08 01 - Ministerium

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird eine Stelle der Entgeltgruppe E 15 – Verwaltungsdienst – sowie eine Stelle der Entgeltgruppe E 13 – Verwaltungsdienst – neu ausgebracht.

Die Anzahl der Stellen bei Kapitel 08 01, Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ erhöht sich in 2019 von „104“ auf „106“ Stellen.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 08 14 - Landesamt für Geologie und Bergwesen

Bei Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ werden eine Planstelle A 13 L2.1 - Regierungsrat/-rätin – sowie zwei Planstellen A 13 L2.1 – Berg-, Vermessungs-, Regierungsoberamtsrat/-rätin, Technische/r Oberamtsrat/-rätin – neu ausgebracht.

Der Stellenbestand bei 422 01 erhöht sich von „68“ auf „71“.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 09 - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -

1. Kapitel 09 60 - Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden 2 Stellen E5 - Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst - nach Kapitel 09 80, Titel 428 89 - „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ - umgesetzt sowie in E5 Forstwirt/-in, Waldarbeiter/-in, Revierjäger/-in - umgewandelt und in den Erläuterungen dem Landesforstbetrieb zugeordnet.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 09 80 - Landesbetriebe der Forstverwaltung, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Bei Titel 422 89 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ werden folgende Stellen neu ausgebracht:

1	A 14	Forstoberrat/-rätin	1 LZW/O LFB
3	A 11	Forstamtmann/-frau	1 LZW/2 LFB
2	A 10	Forstoberinspektor/-in	1 LZW/1 LFB

Bei Titel 428 89 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden folgende Stellen neu ausgebracht:

4	E 8	Forstwirtschaftsmeister/-in, Maschinenführer/-in	1 LZW/3 LFB
6	E 6	Forstwirt/-in, Waldarbeiter/-in, Maschinenführer/-in	2 LZW/4 LFB
8	E 5	Forstwirt/-in, Waldarbeiter/-in, Revierjäger/-in	4 LZW/4 LFB

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst

Bei Titel 428 89 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden zwölf Stellen E 6 – Waldarbeiter/-in – sowie zwölf Stellen E 8 – Waldarbeiter/-in – neu ausgebracht.

Der Stellenbestand bei 428 89 erhöht sich von „443“ auf „467“.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 14 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

1. Kapitel 14 06 - Geoinformations- und Vermessungswesen

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden in 2019 drei Stellen der Entgeltgruppe E 11 – „Verwaltungsdienst/Technischer Dienst“ und drei Stellen der Entgeltgruppe E 12 – „Verwaltungsdienst/Technischer Dienst“ neu ausgebracht. Der Gesamtstellenbestand erhöht sich um 6 Stellen von „528“ auf „534“. Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 15 - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie

1. Kapitel 15 01 - Ministerium

Von Kapitel 15 01, Titel 422 01 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ wird eine Planstelle A 14 — Oberregierungsrat/-rätin, Landwirtschaftsoberrat/-rätin, Vermessungsoberrat/-rätin — nach Kapitel 09 80, Titel 422 89 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ umgesetzt und nach A 14 - Oberregierungsrat/-rätin, Landwirtschaftsoberrat/-rätin, Forstoberrat/-rätin, Vermessungsoberrat/-rätin, Veterinäroberrat/-rätin umgewandelt und in den Erläuterungen dem Landesforstbetrieb zugeordnet.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

2. Kapitel 15 04 - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Von Kapitel 15 04, Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird eine Stelle E 6 — Verwaltungsdienst — sowie eine Stelle E 8 — Verwaltungsdienst - nach Kapitel 0980, Titel 428 89 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ umgesetzt und in den Erläuterungen dem Landeszentrum Wald zugeordnet.

Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

3. Kapitel 15 09 - Umwelt- und Naturschutzverwaltung

Bei Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden in 2019 zwei Stellen E 5 – „Verw.Dienst/Techn. Dienst“ nach E 6 – „Verwaltungsdienst/Technischer Dienst“ gehoben.

Die Stellenzahl bleibt unverändert bei 95 Stellen. Der Stellenplan sowie die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 17 - Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Kultur –

1. Kapitel 17 83 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie –

Aus Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden in 2019 folgende Stellen in Titel 428 63 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ umgesetzt:

5 Stellen E 13	Wissenschaftl. Dienst
1 Stelle E 9	Verwaltungsdienst/Technischer Dienst
3 Stellen E 8	Verwaltungsdienst/Technischer Dienst
3 Stellen E 6	Verwaltungsdienst/Technischer Dienst

Der Gesamtstellenbestand ändert sich in der Spalte 2019 von „142“ auf „130“. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

In Titel 428 63 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden in 2019 folgende Stellen aus Titel 428 01 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ umgesetzt:

5 Stellen E 13	Wissenschaftl. Dienst
1 Stelle E 9	Verwaltungsdienst/Technischer Dienst
3 Stellen E 8	Verwaltungsdienst/Technischer Dienst
3 Stellen E 6	Verwaltungsdienst/Technischer Dienst

Der Gesamtstellenbestand ändert sich in der Spalte 2019 von „0“ auf „12“. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

Stellenpläne/Stellenhaushalte

Zum Einzelplan 20 - Ministerium der Finanzen

1. Kapitel 20 01 - Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung

Stellensenkung und Umwandlung eine Stelle AT B5 in eine Stelle B 4

In der Stellenübersicht des Kapitels 20 01 – Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung – beim Titel 428 89 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ wird eine Stelle AT B5 „Verwaltungsdienst“ nach AT B4 „Verwaltungsdienst“ gesenkt. Im Folgenden wird die AT B4 Stelle „Verwaltungsdienst“ umgewandelt in eine B4 Planstelle „Direktorin / Direktor des Bau- und Liegenschaftsmanagements Sachsen-Anhalt“ und im Kapitel 20 01 dem Titel 422 89 „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“ und Stellenplan zugeordnet. Ein Stellenaufwuchs ist hiermit nicht verbunden.

Die Planstelle B4 „Direktorin / Direktor des Bau- und Liegenschaftsmanagements Sachsen-Anhalt“ erhält die Fußnote „vorbehaltlich des Inkrafttretens der notwendigen Änderung des LBesG.“

Die Stellenübersicht bei **Kapitel 20 01 Titel 428 89** ändert sich wie folgt:

Kap. 2001	Wertigkeit	HPE 2019	+/-	Stellen 2019 neu
Titel 428 89	AT B5	1	-1	0

Der Stellenplan bei **Kapitel 20 01 Titel 422 89** ändert sich wie folgt:

Kap. 2001	Wertigkeit	HPE 2019	+/-	Stellen 2019 neu
Titel 422 89	B4	0	+1	1

Die Stellenzahl im Haushaltsjahr 2019 bleibt unverändert bei 553 Stellen. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt. Das Personalkostenbudget im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes BLSA (Anlage zu Kap. 2001) bleibt unverändert.

Der Vorbericht zu Kapitel 20 01 und dort die „Kurzübersicht über die Stellen“ sowie die Er-

Stellenpläne/Stellenhaushalte

läuterungen zum Erfolgsplan werden angepasst.

Umwandlung einer Stelle A 16 in eine Stelle AT A 16

In dem Stellenplan des Kapitels 20 01 – Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung - beim Titel 422 89 - wird eine Stelle A 16 „Leitende(r) Bau-, Regierungsdirektor“ umgewandelt in eine Stelle AT A 16 „Verwaltungsdienst“ und im Kapitel 20 01 dem Titel 428 89 und der Stellenübersicht zugeordnet. Ein Stellenaufwuchs ist hiermit nicht verbunden.

Der Stellenplan bei **Kapitel 20 01 Titel 422 89** ändert sich wie folgt:

Kap. 2001	Wertigkeit	HPE 2019	+/-	Stellen 2019 neu
Titel 422 89	A 16	2	-1	1

Die Stellenübersicht bei **Kapitel 20 01 Titel 428 89** ändert sich wie folgt:

Kap. 2001	Wertigkeit	HPE 2019	+/-	Stellen 2019 neu
Titel 428 89	AT A 16	0	+1	1

Die Stellenzahl im Haushaltsjahr 2019 bleibt unverändert bei 553 Stellen. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt. Das Personalkostenbudget im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes BLSA (Anlage zu Kap. 20 01) bleibt unverändert.

Der Vorbericht zu Kapitel 20 01 und dort die „Kurzübersicht über die Stellen“ sowie die Erläuterungen zum Erfolgsplan werden angepasst.